



## **Inhalt**

1.	Grundmiete/Mietpreistabelle .....	3
1.1	Wohnungsgröße .....	3
1.2	Betriebskosten.....	4
1.3	Heizkosten .....	7
1.4	Warmwasser.....	10
1.5	Mehrpersonenhaushalt.....	12
1.6	Selbstgenutztes Wohneigentum .....	13
1.7	Unangemessene Kosten der Unterkunft.....	15
2.	Umzugsprüfung .....	17
2.1	Zusicherung der Unterkunft .....	17
2.2	Plausibilitätsprüfung.....	18
2.3	Auszug junge Erwachsene - U25.....	18
2.4	Umzug (§ 22 Abs. 6 SGB II) .....	19
2.5	Mietkaution .....	21
2.6	Renovierungskosten .....	22
3.	Laufende Angelegenheiten .....	24
3.1	Zahlung an den Vermieter.....	24
3.2	Übernahme von Mietschulden.....	24
3.3	Obdachlosigkeit/Räumung .....	25
3.4	Frauenhaus .....	25
4.	Einmalige Leistungen.....	25
4.1	Einmalige Leistungen – Allgemein.....	25
4.2	Erstausstattung Wohnung.....	27
4.3	Einmalige Beihilfen Schwangerschaft/Geburt.....	29
5.	Abweichende Regelungen GU .....	29
6.	Bildung und Teilhabe.....	30
6.1	§ 28 SGB II – Allgemein.....	30
6.2	§ 28 Abs. 2 SGB II – Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten .....	31
6.3	§ 28 Abs. 3 SGB II – Schulbedarf.....	31

6.4	§ 28 Abs. 4 SGB II – Schülerbeförderung.....	32
6.5	§ 28 Abs. 5 SGB II – Lernförderung.....	33
6.6	§ 28 Abs. 6 SGB II – Mittagsverpflegung .....	34
6.7	§ 28 Abs. 7 SGB II – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben .....	35
6.8	§ 29 Abs. 1 und 2 SGB II – Form der Leistungserbringung - Direktzahlung.....	36
6.9	§ 29 Abs. 3 SGB II – Vorauszahlungen möglich – Ausnahmen .....	37
6.10	§ 29 Abs. 4 SGB II – Verwendungsnachweise nur in begründeten Einzelfällen .....	37
6.11	§ 30 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II – Berechtigte Selbsthilfe / Vorleistung ab 01.08.2013	37
6.12	§ 37 SGB II – Antragserfordernis und Rückwirkung .....	37
6.13	§§ 102 ff. SGB X – Erstattungsverfahren zwischen Jobcenter und Landratsamt .....	38
7.	Anlagen.....	38
7.1	Mietpreistabelle .....	38
7.1.1	Mietpreistabelle seit 01.06.2019 – gültig bis 01.01.2020 .....	38
7.1.2	Mietpreistabelle ab 01.01.2020 .....	39
7.2	Mehrbedarf Warmwasser .....	39
7.3	Mehrbedarf Erstausrüstung - Wohnung .....	40
7.4	Mehrbedarf Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt .....	42
7.5	Einmalige Beihilfen – Erstausrüstung Jugendbett.....	43
	Abkürzungs- und Erläuterungsverzeichnis: .....	44
	Anmerkung und Hinweise: .....	44

# 1. Grundmiete/Mietpreistabelle

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.*

Der Kreistagsbeschluss im Landkreis Kitzingen wird für die angemessenen Kosten der Unterkunft nach gefestigter Rechtsprechung des BSG umgesetzt.

Da ein schlüssiges Konzept nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand erstellt werden könnte, wird zur Berechnung der angemessenen Unterkunfts-kosten die Wohngeldobergrenze nach §12 WoGG zzgl. eines Sicherheitszuschlags von 10 % für die Mietpreistabelle herangezogen.

Bei diesen angemessenen Unterkunfts-kosten sind die Kaltmiete sowie die kalten Betriebskosten berücksichtigt. Die Kosten der Unterkunft umfassen die Nettokaltmiete zuzüglich den kalten Betriebskosten (= max. Obergrenzen für die Leistungen der Kosten der Unterkunft für den Landkreis Kitzingen).

Die Mietpreistabelle ist unter [7.1](#) dargestellt.

## **Kleinstwohnungen**

Für Kleinstwohnungen für eine Person (bis 30 m<sup>2</sup>) können die Kosten bis zu 10 €/m<sup>2</sup> (Grundmiete ohne Betriebskosten) als angemessen angesehen werden. In der Summe darf die Mietpreistabelle (Obergrenze) nicht überschritten werden. Kleinstwohnungen mit einem m<sup>2</sup>-Preis von über 10 €/m<sup>2</sup> sind durch die Teamleitung Leistung / Sachgebietsleitung zu entscheiden.

## **Beherbergungsbetriebe (ausgenommen Notunterbringung s. 3.3)**

Die Vergütung für einen von der BG zu Dauerwohnzwecken benutzten Raum eines Beherbergungsbetriebes ist in vollem Umfange als Bedarf anzuerkennen, wenn und solange eine Umquartierung aus den Räumen des Beherbergungsbetriebes nicht erfolgen kann oder dem LE nicht zuzumuten ist.

## **1.1 Wohnungsgröße<sup>1</sup>**

Im Hinblick auf die angemessene Wohnungsgröße sind Art. 12 BayWoFG und die Wohnraumförderungsbestimmungen 2012<sup>2</sup> heranzuziehen. Diese sehen folgende Wohnflächenobergrenzen vor:

Eine Person	50 m <sup>2</sup>
Zwei Personen	65 m <sup>2</sup>
Drei Personen	75 m <sup>2</sup>
Vier Personen	90 m <sup>2</sup>
Für jede weitere Person	Bis zu 15 m <sup>2</sup> mehr

## **Zukünftiger Bedarf**

Ein zukünftiger, bereits erkennbarer Bedarf (z. B. Geburt eines Kindes) ist bereits im Vorfeld zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> SHR 35.01 Abs. 7

<sup>2</sup> IMBek vom 27.05.2014, Az. IIC1-4700-003/14, AIIMBl. S327

Ungeborene Kinder werden bei Prüfung der Angemessenheit ab Vorlage des Mutterpasses als Haushaltsmitglied berücksichtigt.

Soweit einem umgangsberechtigten Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzliche oder höhere Wohnungskosten entstehen, stellen diese einen zusätzlichen Bedarf dar.<sup>3</sup> Dies gilt nur, wenn das Umgangsrecht zu min. 50 % wahrgenommen wird. Ansonsten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### **Rollstuhl**

Die Wohnflächenobergrenzen sind Richtwerte. Sofern Besonderheiten im Einzelfall vorliegen ist eine Abweichung nach oben im Einzelfall möglich. Leben Menschen mit Behinderung (= Rollstuhlfahrer) im Haushalt, so kann ein Zuschlag von 10 m<sup>2</sup> auf die angemessene Wohnungsgröße als erforderlich betrachtet werden. Die Angemessenheitsgrenze der Kosten wird um 20 % der jeweils gültigen Obergrenze für einen 1-Personenhaushalt erhöht. Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten wird dann der Zuschlag mitberücksichtigt.

### **Ermessen der Sachbearbeiter**

Grundsätzlich sind die Flächen der Mietpreistabelle einzuhalten. Die Sachbearbeiter können im Einzelfall über einen Zuschlag in Höhe von bis 10 % über der angemessenen Wohnungsgröße entscheiden (z. B. für 1 Person 50 m<sup>2</sup> dann bis max. 55 m<sup>2</sup>). Diese Entscheidung wirkt sich nicht auf die angemessenen Kosten nach der Mietpreistabelle aus. Es findet keine Erhöhung statt. Weitere Erhöhungen der angemessenen Unterkunftsgrößen erfolgen im Einzelfall durch Absprache mit der Teamleitung/SGL 52 bzw. der jeweiligen Vertretung.

## **1.2 Betriebskosten<sup>4</sup>**

### **Abschlagszahlungen**

Werden neben der Miete Kosten für vertraglich festgelegte laufende Nebenleistungen (z.B. Müllgebühr, Treppenreinigungskosten, Antennengebühr, Wasser-Abwassergebühren) erhoben, so gehören diese zum Bedarf für die Unterkunft. Die Kosten für den Kabelanschluss und die monatlichen Gebühren können als Unterkunftsgrößen berücksichtigt werden, wenn sie kraft Mietvertrag zu tragen sind.<sup>5</sup>

### **Pauschale**

In der Regel sind auf die Betriebskosten Vorauszahlungen zu leisten, die jährlich abgerechnet werden. Sollte es sich um Pauschalen handeln, so kann keine Nachzahlung aufgrund einer Abrechnung erfolgen.

---

<sup>3</sup> BSG, Urt. v. 17.02.2016, Az. B 4 AS2/2/15 R

<sup>4</sup> SHR 35.01 Abs. 1

<sup>5</sup> BSG, Urt. v. 19.02.2009, Az. B 4 AS 48/08 R, FEVS 61, 33

### Abrechnung - Nachforderung:

- Die berücksichtigte Bruttokaltmiete<sup>6</sup> ist der im Abrechnungszeitraum max. angemessenen Bruttokaltmiete gegenüberzustellen.
- Sollte die berücksichtigte Bruttokaltmiete geringer sein, so kann eine Nachforderung bis zur max. angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden.
- Darüberhinausgehende Nachforderungen sind von der BG selbst zu tragen.

Beispiel:

1 Person - Kaltmiete 300 € - 50 m<sup>2</sup> im Landkreis Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020,  
BK-Vorauszahlung 62,50 €/Monat – Angemessen KdU inkl. kalte BK = 371,80 €

Jährliche tatsächliche BK lt. Abrechnung: 900 €

Berücksichtigte Bruttokaltmiete = 12 x (300 € + 62,50 €) = 4.350 €

Max. jährliche angemessene Bruttokaltmiete = 12 x 371,80 € = 4.461,60 €

4.461,60 € - 4.350 € = 111,60 €

900 € - 750 € (12x 62,50 €) = 150 €

Ergebnis:

Nachzahlung 111,60 € möglich, 38,40 € muss BG selbst tragen

[Beachte 1.7](#)

### Abrechnung - Gutschrift

- Wurden Abschläge ganz oder teilweise als KdU anerkannt und der tatsächliche Verbrauch war geringer, ist das sich hieraus ergebende Guthaben zu berücksichtigen. Das Guthaben mindert im Folgemonat des Zuflusses den Bedarf für die Kosten der Unterkunft (kein Einkommen im Sinn des SGB II).
- Wurden die Abschläge zu einem gewissen Teil aus dem Regelbedarf getragen so ist von der Gutschrift der Anteil des Regelbedarfs abzuziehen und dieser wird nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Die darüber hinausgehende Gutschrift wird bedarfsmindernd berücksichtigt.<sup>7</sup>

### Abrechnung – Zeiträume

Bei Erhöhung der angemessenen Bruttokaltmiete erfolgt eine monatliche Aufteilung.

z.B. Zeitraum 01.06.2019 – 31.05.2020 im Landkreis 50 m<sup>2</sup>: -> max. angemessene Bruttokaltmiete

7 Monate x 343,20 € = 3.039,40 €

+ 5 Monate x 371,80 € = 1.859,00 €

= 4.898,40 €

---

<sup>6</sup> Bruttokaltmiete = Kaltmiete + kalte Betriebskosten ohne Strom- und Heizkosten

<sup>7</sup> Beachte § 22 Abs. 3 SGB II

### **Frist zur Endabrechnung der Betriebskosten**

Der Vermieter hat die Abrechnung innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen.<sup>8</sup>

### **Stellplatz/Garage**

Die Aufwendungen für die Anmietung von Stellplätzen bzw. Garagen gehören grundsätzlich nicht zu den Kosten der Unterkunft. Die Kosten hierfür sind ausnahmsweise nur dann zu übernehmen, wenn

- die Wohnung ohne Stellplatz/Garage nicht anmietbar ist und
- der Mietpreis bei fehlender Abtrennbarkeit des Stellplatzes/Garage noch angemessen ist und
- alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung dieser Kosten ausgeschöpft sind. Dies ist anzunehmen, wenn eine Untervermietung rechtlich nicht möglich oder trotz ernsthafter Bemühungen tatsächlich gescheitert ist.<sup>9</sup>

**Pauschalen für niederschweligen Betreuungsbedarf** (z. B. bei betreutem Seniorenwohnen oder in Häusern für Mutter und Kind) sind Teil des Bedarfs für Unterkunft und Heizung, wenn sie als einheitliches Rechtsgeschäft zwingend mit der Begründung und Fortsetzung des Mietverhältnisses verbunden sind.<sup>10</sup>

### **Kein Bedarf für die Unterkunft**

Zum Bedarf für die Unterkunft gehören insbesondere nicht Kosten für Verköstigung, Wäsche, Haushaltsenergie, sowie Reparaturen, die dadurch entstehen, dass der Mieter die Mietsache beschädigt.<sup>11</sup>

### **Stromkosten in Miete**

Bei einer Inklusiv-Miete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen, wenn dieser Betrag begründet hergeleitet werden kann oder in der Inklusiv-Miete separat ausgewiesen ist.<sup>12</sup> Im Bereich SGB XII kann hier der Betrag der §§ 5, 6 RBEG herangezogen werden (§ 27 Abs. 4 SGB XII). Im Bereich SGB II ist dies aufgrund des pauschalierten Regelbedarfs bei Inklusiv-Miete nicht möglich.

### **Teil- und Vollmöblierung**

Zu den Unterkunfts-kosten gehören (bis zur Angemessenheitsgrenze) auch mietvertraglich geschuldete Zuschläge z.B. für Küchenmöbel, sonstige Möblierung oder andere nicht von der Betriebskostenverordnung erfasste Leistung dann, wenn sie integraler Bestandteil des Mietverhältnisses und für den Leistungsberechtigten nicht disponibel sind („unausweichliche Wohnnebenkosten“)<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> § 556 BGB

<sup>9</sup> LWG BW Urt. v. 10.12.2014, Az. L2 SO 4042/14

<sup>10</sup> BSG, Urt. v. 14.04.2011, Az. B8 SO 19/09 R, EuG 65, 493

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 03.06.1996, FEVS 47, 289

<sup>12</sup> BSG Urt. v. 24.11.2011, Az. B 14 AS 151/10R

<sup>13</sup> BVerwG 28.11.2001 – 5 C 9.01, E 115, 256; BSG 7.5.2009 – B 14 AS 14/08 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 20 [Nutzungsentgelt Kücheneinrichtung]; LSG BW 24.5.2007 – L 7 AS 3135/06, FEVS 59, 14; SG Freiburg 9.11.2007 – S 12 AS 567/07 [Kabelgebühren]; BSG 19.2.2009 – B 4 AS 48/08 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 18; LSG BW 28.6.2007 – L 13 AS 2297/06 ER-B [Betreuungspauschale]; BSG 14.4.2011 – B 8 SO 19/09 R [Betreuungspauschale]; s.a. LSG

### 1.3 Heizkosten<sup>14</sup>

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Heizung. Müssen von der BG laufende Pauschalen für Heizung an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen bezahlt werden, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten ist eine Einzelfallentscheidung. Entscheidend ist der tatsächliche Bedarf, soweit nicht der angemessene Verbrauch festgestellt wurde.<sup>15</sup>

#### Bundesweiter Heizkostenspiegel

Durch die neuere Rechtsprechung des BSG<sup>16</sup> wird auf den bundesweiten Heizspiegel ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) als Obergrenze bei der Beurteilung der Angemessenheitsgrenze verwiesen.

Für die Bestimmung des Werts aufgrund dieses bundesweiten Heizspiegels sind zunächst der Energieträger und die insgesamt zu beheizende Fläche des Hauses zu ermitteln, in dem die betreffende Wohnung gelegen ist. Danach ist ein Produkt zu bilden aus der für den jeweiligen Haushalt angemessenen Wohnfläche und den Werten, ab denen die Heizkosten pro Quadratmeter nach dem Heizspiegel für den jeweiligen Heizträger als "zu hoch" angesehen werden müssen (rechte Spalte des Heizspiegels des jeweiligen Gebäudebaujahrs<sup>17</sup>).<sup>18</sup>

Von dem ermittelten Wert sind die Kosten der Warmwasserbereitung in Abzug zu bringen, sofern diese als Mehrbedarf berücksichtigt worden sind.<sup>19</sup>

Sollte eine Beheizungsart nicht im Heizkostenspiegel angegeben sein, so ist hier die Beheizungsart heranzuziehen, die den höchsten Wert aufweist. Durch diesen Grenzwert soll nur ermittelt werden, ob von einem Heizkostenverbrauch ausgegangen werden muss, der vom Verbraucher üblicherweise als überhöht angesehen wird.<sup>20</sup> Dabei ist jedoch dann nicht auf die Werte des Heizspiegels in Euro, sondern auf die Maßeinheit der Energie in kWh abzustellen.<sup>21</sup>

#### Beweislast bei Überschreiten

Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten die Höchstwerte des zugrundeliegenden Heizspiegels, trägt die BG die Beweislast dafür, dass die überhöhten Kosten im Einzelfall noch angemessen sind.<sup>22</sup>

#### Subjektive Kriterien

Dies kann nur durch subjektive Kriterien nachgewiesen werden (z.B. ärztliches Gutachten). Bauliche Kriterien sind bereits durch die Verwendung der Spalte „zu hoch“ abgedeckt. Weiteres ist dann über die Teamleitung / SGL 52 abzuklären.

---

BW 17.4.2008 – L 7 SO 5988/07 [Nutzungspauschale u.a. für Vollmöblierung bei „betreutem Wohnen“]

<sup>14</sup> SHR 35.04

<sup>15</sup> BSG, Bschl. v. 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481

<sup>16</sup> (BSG Urt. v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08 R)

<sup>17</sup> <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/archiv-heizspiegel-nach-gebaeudebaujahr/>

<sup>18</sup> (BSG, Urt. v. 20.08.2009 B14 AS 41/08 R)

<sup>19</sup> (BSG, Urt. v. 13.04.2011 B14AS 32/09 R Rdnr. 39, BSG, Urt. v. 20. 8. 2009 - B 14 AS 41/08 R Rdnr. 28, SG Fulda, Urteil vom 27.01.2010 - S 10 AS 53/09)

<sup>20</sup> BSG Urt. v. 12.06.2013 Rdnr. 34

<sup>21</sup> BSG Urt. v. 12.06.2013 Rdnr. 25

<sup>22</sup> (BSG, Urt. v. 20.08.2009 B14 AS 41/08 R)

### **Unangemessene Heizkosten**

Sind die Heizkosten unangemessen hoch, kann die Leistung auf einen angemessenen Betrag gekürzt werden. Vor der Kürzung ist die BG darüber zu informieren, dass ihre Heizkosten bzw. ihre Verbrauchswerte unangemessen hoch sind. Der Betrag kann einmalig übernommen werden, mit der Übernahme hat die nachfolgende Hinweispflicht zu erfolgen.<sup>23</sup>

### **Hinweispflicht**

Es soll neben einen Hinweis auf das zu ändernde Heizverhalten mitgeteilt werden, welcher Verbrauch angemessen wäre, für welchen Zeitraum die tatsächlichen Heizkosten noch übernommen und dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten bzw. Nachforderungen übernommen werden.<sup>24</sup> Über den Hinweis ist die Teamleitung bzw. SGL 52 zu informieren.

### **Gemeinsamer Haushalt**

Lebt eine LP mit nicht hilfbedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in einem gemeinsamen Haushalt, setzt die Bewilligung von Leistungen für die Heizung tatsächliche Aufwendungen der LP voraus.<sup>25</sup>

### **Wartungskosten Heizung**

Die Wartungskosten der Heizung werden als sonstige Heizkosten in voller Höhe übernommen, sofern diese von der BG tatsächlich zu tragen sind.

#### Achtung:

Wartungskosten für einen Durchlauferhitzer oder Boiler sind grundsätzlich vom Vermieter zu tragen, aber bei wirksamer Vereinbarung (z. B. Mietvertrag) als Betriebskosten vom Mieter zu zahlen.

In diesem Fall sind die Ausführungen angemessene KdU und Betriebskosten in den fachlichen Hinweisen der Kommune zu berücksichtigen!

### **Abrechnung Heizkosten**

Ist für die abgelaufene Heizperiode eine **Nachzahlung** zu leisten, so ist diese zu übernehmen, so weit sie angemessen ist.

Für eine nach dem Ablauf der Heizperiode vom Vermieter geforderte Nachzahlung von Heizungskosten sind Leistungen nur zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

**Überzahlungen** (Guthaben) sind zu berücksichtigen, soweit die Bedarfe tatsächlich im Rahmen des laufenden Leistungsbezuges als Abschlag übernommen wurden. Mit dieser Regelung werden nur die Rückzahlungen (Guthaben) bedarfsmindernd im nächsten Monat bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt, die sich aus den gewährten KdU ergeben.<sup>26</sup>

### **Guthaben für Zeitraum ohne Sozialleistungsbezug**

Sollte das Guthaben Heizkosten aus einem Zeitraum ohne Sozialleistungsbezug entstanden sein, ist dieses bedarfsmindernd im Folgemonat des Zuflusses zu berücksichtigen (z.B. Neuantrag 01.05.2020. Zuvor kein Leistungsbezug. Erstattung Guthaben LKW im Juni 2020 = anzurechnen im Juli 2020.

---

<sup>23</sup> (SHR 35.04 Abs. 3 Satz 1-2)

<sup>24</sup> (SHR 35.04 Abs. 3 Satz 3)

<sup>25</sup> (BSG, Urt. v. 14.04.2011, Az. B 8 SO 18/09 R)

<sup>26</sup> Anmerkung: Der bislang gewährte Bonus von bis zu max. 40,- Euro entfällt und kann nicht mehr gewährt werden.



### **Antrag auf Übernahme der Heizkosten**

Die unaufgeforderte Vorlage der Heizkostenabrechnung zählt als Antrag zur Übernahme einer möglichen Nachforderung bzgl. der Heizkosten. Wird die Heizkostenabrechnung nur auf Anforderung und ohne weitere Angabe der BG vorgelegt so ist dies nicht als Antrag zu werten.

### **Selbst beschaffte Brennstoffe<sup>27</sup>**

Einmalige Kosten für Heizmaterial sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Die Hilfe ist als einmalige Leistung für eine Heizperiode (in der Regel Oktober bis April) zu gewähren.

Heizbedarf besteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist<sup>28</sup>. Da Brennmaterial nur in der Heizperiode benötigt wird, werden Kosten außerhalb der Heizperiode in der Regel nicht übernommen. Die tatsächlichen Aufwendungen für Heizmaterial entstehen in Folge der Lieferung des Heizmaterials, i. d. R. mit Rechnungsstellung. Die Kosten sollen anteilig für den jeweiligen Bewilligungszeitraum übernommen werden, außer weiterer Leistungsbezug ist wahrscheinlich. Grund- und Verbrauchspreise richten sich nach der für die Wohnungsgröße ermittelten kWh / Jahr.

Bei der Berechnung von selbstbeschafften Brennholz/Kohle ist ebenfalls der höchste Wert aus dem Bundesheizkostenspiegel anzusetzen (kWh) u. gem. der Umrechnungstabelle zu berücksichtigen.

### **Umrechnungstabelle<sup>29</sup>:**

Energieträger	Menge	Heizwert
Kohle	1 kg	5,5 kWh
Holz	1 kg	4,1 kWh
Holz	1 m Länge geschichtet/Rm	1.308 kWh
Holz	0,33 m Länge geschichtet/Rm	1.277 kWh
Holz	0,33 m Länge geschüttet/SRm	1.006,15 kWh
Holz	1 Festmeter (m <sup>3</sup> )	2.467,92 kWh

### **Mischhaushalte**

Die Aufteilung erfolgt wie bei den Kosten für Unterkunft. Ermittlung in diesem Fall jedoch über die angemessene Wohnungsgröße (m<sup>2</sup>).

### **Abschläge**

Grundsätzlich sind die Abschläge für Energieversorger im Monat der Fälligkeit als Bedarf anzuerkennen. Abweichungen hiervon liegen im Ermessen des Sachbearbeiters.

<sup>27</sup> SHR 35.04

<sup>28</sup> (BSG v. 16.05.2007, B 7 b AS 40/06 R)

<sup>29</sup> Umrechnungsfaktoren für unterschiedliche Raummaße bei Scheitholz - Technologie- und Förderzentrum - TFZ, Schulgasse 18, 94315 Straubing, www.tfz.bayern.de

## Beispiele Heizkostenberechnung:

Beispiel 1:

Wohnung für eine Person 50 m<sup>2</sup> - Gasheizung, Gebäudewohnfläche 200 m<sup>2</sup>, Baujahr 1960  
**dez. Warmwasseraufbereitung.** – Aktueller Heizspiegel (2020). 2021 WW RB 1 = 10,26 €

Zunächst ist der Wert aus der Tabelle des Heizspiegels 2020 – Baualtersklasse bis 1977 für Gas entnehmen. Dieser beträgt bei „zu hoch“ 18,21 €/m<sup>2</sup>.

18,21 €/m <sup>2</sup> x 50 m <sup>2</sup>	= 910,50 €	Jahreswert inkl. WW
910,50 € : 12 Monate	= 75,87 €/Monat	Monatswert inkl. WW
75,87 € - 10,26 €	= 65,61 €/Monat	Monatswert bereinigt

Ergebnis: Monatlich kann ein Heizkostenabschlag von max. 65,61 € berücksichtigt werden.

Anmerkung: Sollte es sich um eine zentrale Warmwasseraufbereitung handeln, so ist der Monatswert inkl. WW der ausschlaggebende Wert.

Bei der Abrechnung kann ähnlich verfahren werden, Berechnung an Hand des Beispiels:

Beispiel Abrechnung HK:

Angaben grundsätzlich wie in Beispiel 1, jedoch wurden bei der Abrechnung Abschläge in Höhe von 40 € Berücksichtigt. Abrechnung Gas: 800 € Abrechnungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

40 € x 12 Monate	= 480 €	Heizkosten berücksichtigt Jahr
10,26 x 12 Monate	= 123,12 €	WW berücksichtigt Jahr
910,50 € - 123,12 €	= 787,38 €	Angemessene Heizkosten ohne WW
787,38 € - 480 €	= 307,38 €	Max. Übernahme HK
787,38 € - 800 €	= - 12,62 €	Vergleich angemessene HK zur tats. HK

Ergebnis: Die tatsächliche Abrechnung liegt 12,62 € über den angemessenen HK nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel. Diese können nicht übernommen werden (Ausnahme: Beweislast BG subjektive Kriterien). Es können aber aufgrund der Abrechnung noch 307,38 € HK berücksichtigt werden.

## 1.4 Warmwasser

Bei der Warmwassererfassung ist darauf zu achten, welche **Art der Warmwasseraufbereitung** vorliegt.<sup>30</sup>

- **dezentrale** WW-Aufbereitung (**§ 21 Abs. 7 SGB II**)  
(gesonderter Elektro- oder Gasboiler) – Mehrbedarf - **BA**

<sup>30</sup> (§ 21 Abs. 7 SGB II §, 30 Abs. 7 SGB XII – analoge Anwendung)

- **zentrale WW-Aufbereitung (§ 22 SGB II)**  
(über Heizungsanlage) – Teil der KdU – **Kommune**

Für die **dezentrale** Warmwasseraufbereitung ist ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob ein gesonderter Boiler vorhanden ist.<sup>31</sup> In diesem Fall ist es unerheblich, ob Heizkosten und die Versorgung des Warmwasserboilers über den selben Zähler laufen.

In § 35 Abs. 4 SGB XII (analoge Anwendung) ist ausgeführt, dass die Heizkosten und die Kosten der **zentralen** Warmwasserversorgung zu übernehmen sind, soweit diese angemessen sind. In § 22 SGB II ist dies nicht ausdrücklich aufgeführt, sondern ergibt sich nur aus den §§ 20 und 21 Abs. 7 SGB II. Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II umfasst der Regelbedarf die Haushaltsenergie, ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile. Nach § 21 Abs. 7 SGB II wird ein Mehrbedarf für Warmwasserkosten gewährt, soweit die Aufbereitung dezentral erfolgt und deshalb keine Bedarfe nach § 22 SGB II anerkannt werden. Daraus folgt, dass die Kosten für zentral bereitgestelltes Warmwasser zu den KdU des § 22 SGB II zählen.

In § 22 SGB II und § 35 SGB XII sind angemessene Kosten genannt, dies betrifft auch die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung.

Um aufwändige Angemessenheitsberechnungen zu vermeiden, gelten als angemessene zentrale WW-Kosten die monatlichen Kosten in Höhe des Mehrbedarfes für dezentrale WW-Kosten (Richtwert-[Tabelle 7.2](#)).

#### **Warmwasser bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen**

Bei der jährlichen Selbstbeschaffung von Brennstoffen (Öl, Kohle, Holz, Pellets) ist auch einmalig der Bedarf für die Aufbereitung von Warmwasser für die nächsten 12 Monate zu gewähren.

Soweit ein Antrag auf Zusage zur Kostenübernahme vor der Beschaffung gestellt wird, soll die Zusage für Heiz- und Warmwasserkosten entsprechend des Bundesheizkostenspiegels erfolgen. Hierbei werden die angemessenen kWh entsprechend der Umrechnungstabelle berücksichtigt.

#### **Warmwasserkosten über dem angemessenen Richtwert**

Die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung sind dann angemessen, wenn sie innerhalb des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 Satz 2 liegen.

Sollten bei der Berechnung der zentralen WW-Beträge, Kosten über den oben genannten Sätzen geltend gemacht werden, können diese nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. In begründeten Fällen (z. B. ärztliches Gutachten) ist nach § 9 der Heizkostenverordnung eine individuelle Berechnung der erforderlichen Wärmemenge (kWh) für die zentrale Aufbereitung von Warmwasser möglich.

Bei Jahresabrechnungen, in denen das Warmwasser nicht gesondert aufgeführt ist, ist bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten und WW-Kosten wie folgt zu verfahren:

- Zuerst sind die angemessenen WW-Kosten (siehe oben) aus der Jahresrechnung heraus zurechnen
- Der ermittelte Wert ist dem Heizkosten Richtwert aus der Heizspiegel gegenüberzustellen Die heraus gerechneten Warmwasserbeträge sind zusätzlich zu zahlen (falls noch nicht mtl. erfolgt).

---

<sup>31</sup> Die meisten Wohnungen der Kitzinger BauGmbH, bzw. der Dawonia sind mit Boiler ausgerüstet.

## 1.5 Mehrpersonenhaushalt

### **Aufteilung der KdU nach Personen<sup>32</sup>**

Wegen des Individualanspruchs ist eine Aufteilung der KdU und ggf. der Heizung auf die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter erforderlich.

### **Ausnahme bei GU**

Ausnahme Gemeinschaftsunterkünfte - Bei (ehemaligen) Asylbewerbern hat der Haushaltsvorstand einen höheren Anteil der KdU zu tragen als die übrigen Familienmitglieder. Haben nicht alle Haushaltsmitglieder Anspruch auf Leistungen nach SGB II, sind nur die auf die SGB II-Bezieher entfallenden KdU zu berücksichtigen. Die auf jedes einzelne Haushaltsmitglied entfallenden KdU sind dem Gebührenbescheid der Regierung von Unterfranken - zGAST zu entnehmen.

### **Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten/Verschwägerten<sup>33</sup>**

Lebt ein LE mit nicht hilfebedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in einem gemeinsamen Haushalt, setzt die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft tatsächliche Aufwendungen des LE voraus. Diese sind durch einen wirksamen Mietvertrag mit Bindungswillen nachzuweisen.<sup>34</sup> Hierzu reicht es aus, dass die LP im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Frage, ob eine wirksame Mietzins- und Heizkostenvorauszahlungsverpflichtung besteht, ist in erster Linie der Mietvertrag, mit dem diese (behaupteten) Zahlungsverpflichtungen vereinbart worden sind. Dabei kommt es letztlich entscheidend darauf an, ob der LE ernsthaften Forderungen aus dem Vertrag ausgesetzt ist. Ob ein solcher Bindungswille besteht, ist unter Gesamtwürdigung der Umstände festzustellen.<sup>35</sup>

Der Vermieter sollte, darauf hingewiesen werden, dass die Mieteinnahmen steuerpflichtig sind (Bereich SGB XII) und das Amt auf Verlangen des Finanzamtes Auskunft zu erteilen hat.<sup>36</sup> Sollte der Verdacht bestehen, dass Mieteinnahmen gegebenenfalls nicht beim Finanzamt angegeben sind, so soll beim Finanzamt eine Mitteilung über die geltend gemachten Bedarfe erfolgen.

### **Haushaltsgemeinschaft mit mehreren BG<sup>37</sup> (WG)**

Leben in der Haushaltsgemeinschaft Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen sind, muss in jedem Fall verlangt werden, dass diese den auf sie treffenden Anteil an den KdU (auch für die Heizung und zentrales Warmwasser) tragen, es sei denn, dass dem wirksame bindende vertragliche Regelungen anderen Inhalts, die keine Scheingeschäfte (§ 117 Abs. 1, § 133 BGB) sind, entgegenstehen.<sup>38</sup>

Umfasst der Haushalt auch Personen, die nicht im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug stehen, werden nur die anteiligen KdU der Leistungsbezieher zur Prüfung der Angemessenheit herangezogen.

---

<sup>32</sup> SHR 35.01 Abs. 8 Satz 1

<sup>33</sup> SHR 35.01 Abs. 8 Satz 2 - 9

<sup>34</sup> BSG, Urt. v 14.04.11, B 8 SO 18/09 R

<sup>35</sup> BSG Urt. v 07.05.2009, 14 AS 31/07 R, BSG Urt. v 25.08.2011, B 8 SO 29/10 R

<sup>36</sup> SHR 35.01 Abs. 8 Satz 9

<sup>37</sup> SHR 35.01 Abs. 9

<sup>38</sup> BSG Urt. v. 22.08.2013, Az. B 14 AS 85/12 R; BSG, Urt. v. 29.11.2012, Az. B 14 AS 165/11 R; LSG NRW, Urt. v. 11.08.2014, Az. L 20 SO 141/13

### Beispiel:

*Ü 25 im Leistungsbezug, lebt in WG mit zwei weiteren Personen, die nicht im Bezug stehen, Nettokaltmiete 600 € + 150,00 € Betriebskostenvorauszahlung = 750,00 € in Kitzingen. Die anteiligen Kosten der Unterkunft mit 250 € (1/3 aus 750,00 € Kaltmiete und kalte Betriebskosten) des Leistungsbeziehers sind damit angemessen.*

Grenze ist hier jedoch maximal für einen Mietanteil die angemessenen Unterkunfts-kosten für eine Person nach der Mietpreistabelle und zeitgleich die 10 €/m<sup>2</sup>-Regelung von Kleinstwohnungen (Jedoch lediglich Kaltmiete ohne BK). Das Zimmer der LP sowie die anteilig genutzten Gemeinschaftsräume bestimmen hier die max. anzuwendende Wohnfläche, die auf die Wohnfläche der jeweiligen einzelnen BG gedeckelt ist.

### Beispiel:

*Im o.g. Beispiel müsste dem LP folglich min. 20 m<sup>2</sup> zu Verfügung stehen (200 € / 10 €/m<sup>2</sup>). Wenn er nun ein Zimmer mit 12 m<sup>2</sup> hat und die Gemeinschaftsräume insgesamt eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> haben, so müssten die 12 m<sup>2</sup> mit den anteiligen Flächen addiert werden (30 m<sup>2</sup> / 3 Personen=10 m<sup>2</sup>). Die Summe von 22 m<sup>2</sup> ist höher als 20 m<sup>2</sup> folglich sind die KdU angemessen.*

Bestandsfälle die vor dem 01.01.2021 vorlagen, unterfallen der Regelung nicht. Jedoch wird der Anteil auch nicht durch eine Erhöhung der Mietpreistabelle erhöht.

### **Kinder außerhalb des Haushalts<sup>39</sup>**

Ob die Unterbringung eines Minderjährigen in einer anderen Familie ein Mietanteil anzusetzen ist, bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles.

Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind, zählen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht mehr zum Haushalt und damit nicht mehr zur BG der Eltern. Durch die Unterbringung des Kindes außerhalb des Haushalts sind die KdU ggf. nicht mehr angemessen.

Kommt das Kind voraussichtlich in absehbarer Zeit (innerhalb von 6 Monaten) wieder in den Haushalt, werden die KdU in bisheriger Höhe weitergezahlt. Ist die Rückkehr des Kindes nicht absehbar oder ausgeschlossen, wird die BG zur Senkung der KdU aufgefordert. Hier ist im Bedarfsfall Rücksprache mit dem ASD zu halten.

## **1.6 Selbstgenutztes Wohneigentum**

Bei selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) zählen zu den Kosten der Unterkunft, die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht übersteigen.

### **Belastungen**

Die Belastungen sind anhand § 7 Abs. 2 VO zu § 82 SGB XII zu ermitteln (als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII). Zu den Ausgaben gehören Schuldzinsen und

---

<sup>39</sup> SHR 35.01 Abs. 10

dauernde Lasten, Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt, der Erhaltungsaufwand, sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes.

Neben den dort aufgeführten Positionen sind auch umlagefähige Betriebskosten wie Grundsteuer, Gebäudeversicherungen (keine Hausratversicherung), Müll- Kanal- und Wassergebühren, Kosten für Kaminkehrer, Kabelgebühren (kein Kabelerstanschluss) und angemessene Heizkosten (wie bei Mietwohnungen) zu berücksichtigen. Im Falle einer Eigentümergemeinschaft zählt das monatlich Hausgeld zu den Kosten der Unterkunft. Heizkosten werden nur für die angemessene Wohnfläche übernommen.<sup>40</sup>

### **Schuldzinsen<sup>41</sup>**

Zu den Ausgaben zählen Schuldzinsen für das Wohnungseigentum. Es werden grundsätzlich Schuldzinsen bis zur Höhe der angemessenen Miete lt. Mietpreistabelle übernommen, soweit nicht bereits durch Betriebskosten abgedeckt.<sup>42</sup>

### **Instandhaltung<sup>43</sup>**

Zu den Unterkunftskosten zählen auch die Instandhaltungskosten. Hier muss beachtet werden, dass sowohl eine Vermögensbildung als auch eine Vermögenssteigerung aus SGB XII/SGB II Mitteln ausgeschlossen ist.

Instandhaltungskosten werden bei Bedarf übernommen, wenn sie angemessen und erforderlich sind und wenn sie der Vermögenserhaltung dienen (z. B. Reparatur eines undichten Daches). Eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik bei notwendigen Maßnahmen kann möglich sein, ohne dass sie von vornherein zur Vermögensbildung beiträgt. Erhaltungsaufwand soll nicht als monatliche Pauschale mit dem Ziel der Rücklagenbildung erbracht werden.<sup>44</sup>

Bei der Instandhaltung ist zu unterscheiden nach

- Eigentumswohnung  
Die Instandhaltungspauschalen werden von der Eigentümergemeinschaft bindend beschlossen. Die mtl. Pauschale wird mit dem Hausgeld erhoben. Bei der KdU-Berechnung werden diese Kosten berücksichtigt, soweit diese innerhalb der Angemessenheitsgrenzen der Mietpreistabelle liegen<sup>45</sup>. Die gezahlte Instandhaltungspauschale wird jährlich von der Wohnungsverwaltung abgerechnet. Etwaige Erstattungen sind bei der KdU-Berechnung zu berücksichtigen, sodass letztlich nur die tatsächlichen Kosten für die Instandhaltung getragen werden. Auf die jährliche Abrechnung der gezahlten Pauschale ist zu achten.
- Eigenheim  
Soweit die Instandhaltungskosten angemessen sind, werden diese als Bedarf übernommen. Es kann keine monatliche Pauschale bei der KdU-Berechnung berücksichtigt werden, weil es sich nicht um tatsächliche Aufwendungen handelt. Berücksichtigungsfähig sind hingegen

---

<sup>40</sup> BSG Urteil v. 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R

<sup>41</sup> SHR 35.05 Abs. 2

<sup>42</sup> Mietzinsen + BK ≤ max. Bruttokaltmiete lt. Mietpreistabelle (8.1)

<sup>43</sup> SHR 35.05 Abs. 3

<sup>44</sup> keine analoge Anwendung von § 7 Abs. 2 VO zu § 82; BSG, Urt. v. 03.03.2009, Az. B4 AS 38/08 R

<sup>45</sup> LSG BW 26.01.2007, L 12 AS 3932/06

tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung, soweit diese nicht zu einer Verbesserung führen und sie angemessen sind.<sup>46</sup>

### **Eigentümerversammlung**

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Instandhaltungskosten bei Eigentumswohnungen ist zu beachten, dass hier die Eigentümer keinen großen Entscheidungsspielraum haben, da ein Beschluss der Eigentümerversammlung bindend ist.

### **Tilgungsraten**

Ein Anspruch auf Übernahme von Kapitaltilgungsraten besteht grundsätzlich nicht, da Leistungen nach diesem Gesetz nicht der Vermögensbildung dienen.

### **Wohngebäudeversicherung**

Beiträge für Wohngebäudeversicherungen sollen als Nebenkosten übernommen werden, um im Schadensfall die daraus resultierenden Kosten gering zu halten.

## **1.7 Unangemessene Kosten der Unterkunft**

Bewohnt eine BG eine unangemessene Wohnung, so ist grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

### **Dauer des Kostensenkungsverfahrens**

Die Frist zur Senkung der KdU beträgt max. 6 Monate. Nachvollziehbare Bemühungen um eine günstigere Wohnung sind regelmäßig während der 6 Monatsfrist vorzulegen. Es obliegt den jeweiligen Sachbearbeiter dies innerhalb der 6 Monate zu überprüfen. Empfohlen wird nach der Hälfte der Zeit sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen und den LE nochmals darauf hinzuweisen.

### **Entscheidung des LE**

Erklärt der LE, dass er nicht umziehen will, werden nur die angemessenen KdU anerkannt. Will der Leistungsempfänger dann doch umziehen und kündigt innerhalb eines Jahres nach Absenkung der KdU die zu teure Wohnung, werden ab Vorlage der Kündigung die tatsächlichen KdU bis zum Ende des Mietvertrags (für längstens 3 Monate) auf Antrag gezahlt.

### **Unangemessenheit**

Werden die KdU erst mit der Abrechnung kalte Betriebskosten unangemessen, sind Kosten aus der Abrechnung beim erstmaligen Überschreiten der Angemessenheitsgrenze (s. [1.2](#)) voll zu übernehmen. Es wird wie folgt verfahren:

- Wird der mtl. Abschlag erhöht und die mtl. KdU damit unangemessen, erhalten die Leistungsempfänger das Schreiben zur Senkung der KdU mit Frist von max. 6 Monaten (Bestandsfälle).
- Wird der mtl. Abschlag nicht erhöht, wären die mtl. KdU dem Grunde nach weiter angemessen. In diesen Fällen werden die Leistungsempfänger darüber informiert, dass durch die Umlage der Betriebskostennachzahlung auf den Abrechnungszeitraum die KdU nicht mehr angemessen sind und künftige Betriebskostennachzahlungen nur noch in

---

<sup>46</sup> BSG v. 03.03.09, B 4 AS 38/08 R

angemessener Höhe übernommen werden können, wenn die KdU nicht durch Umzug oder auf sonstige Weise gesenkt werden.

Weitere Nachforderungen können dann nicht mehr übernommen werden.

### **Senkung der KdU durch Vermieter**

Werden unangemessene KdU vom Vermieter gesenkt, kann dies nur zur Angemessenheit führen, wenn die Grundmiete gesenkt wurde. Die Senkung der verbrauchsabhängigen Betriebskosten führt nicht zur Angemessenheit, es sei denn es handelt sich um eine Betriebskostenpauschale.

### **Hinweis bei Wechsel des Rechtsbereichs SGB II/SGB XII**

Bei einem Wechsel des Rechtsbereichs der BG hat ein Hinweis an den aufnehmenden Leistungsträger bzgl. der Übernahme der lediglich angemessenen KdU aufgrund eines bereits erfolgten Kostensenkungsverfahrens zu erfolgen.

### **Umzug wegen Heizkosten**

Ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen unangemessen hoher Aufwendungen für Heizung ist nur dann zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt niedrigere Bruttowarmkosten entstehen.<sup>47</sup>

### **Unangemessene Wohnungsgröße**

Ist die Wohnung größer als angemessen so ist die Produkttheorie zu beachten. Ein Kostensenkungsverfahren allein wegen der Wohnungsgröße ist nur sinnvoll, wenn die Heizkosten ebenfalls unangemessen hoch sind.<sup>48</sup>

### **Umzug von BG mit Schulkinder / Azubis**

Je nach Einzelfall ist der Zeitraum für den Umzug über die pauschale Zeitdauer von 3 bzw. 6 Monaten zu verlängern, ggf. auf das Ende des Schuljahres oder das Ende der Ausbildung. Dies ist vom LE nach Erhalt der Aufforderung zur Senkung der KdU beim Jobcenter zu beantragen. Umzugswillige sollen jedoch nicht vom Umzug abgehalten werden.

### **Notwohngebiet**

Bei den Kosten für Unterkünfte im Notwohngebiet ist aufgrund der pauschalen KdU grundsätzlich die Produkttheorie anzuwenden. Auch wenn einzelne Posten (Heizkostenpauschale, Nebenkostenpauschale) über der Angemessenheitsgrenze liegen, so kann dies dennoch in Gesamtbetrachtung dazu führen, dass kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden muss. Sollten die kompletten KdU (Miete/BK und Heizkosten) über den max. Betrag der Angemessenheitsgrenze (Miete + kalte BK) so ist hier Rücksprache mit der Teamleitung/SGL 52 zu halten.

---

<sup>47</sup> BSG, Urt. v. 12.6.2013 – B 14 AS 60/12 R - Produkttheorie

<sup>48</sup> Hier wird bei der Berechnung der Heizkosten die angemessene Wohnungsgröße verwendet



## 2. Umzugsprüfung

### 2.1 Zusicherung der Unterkunft

Die Zusicherung zum Umzug soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst wurde oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Andere Gründe können z. B. gesundheitliche, soziale u. ä. Gründe sein. Aus dem Begriff „notwendig“ ergibt sich, dass ein strenger Maßstab anzulegen ist.

#### **Umzug selbst verschuldet**

Ein Umzug kann auch als notwendig gelten, wenn die Wohnung wegen Verschuldens der BG gekündigt wurde (z. B. wegen Mietrückständen, ständiger Ruhestörung u. ä.).<sup>49</sup>

Bei einem selbstverschuldeten Umzug werden die Mietkaution und die Umzugskosten grundsätzlich als Darlehen gewährt.

Sollte die Kündigung aufgrund Mietrückstände erfolgt sein, so wird auf die Direktzahlung gem. § 22 Abs. 7 SGB II verwiesen.

Sollte eine wiederholte Kündigung aufgrund, ständiger Ruhestörung oder Ähnlichem erfolgt sein, so ist Rücksprache mit der Teamleitung/Sachgebietsleitung zu halten.

Auf die Ausführungen des AMS Wohnungswechsel vom 16.03.2021 wird verwiesen.

#### **Umzug wegen Arbeitsaufnahme**

Bei Umzügen wegen Arbeitsaufnahme sind vorrangig Leistungen der Arbeitsvermittlung zu prüfen.

#### **Abschluss neuer Mietvertrag<sup>50</sup>**

Empfänger von laufender Hilfe sind in geeigneter Weise davon zu unterrichten, dass sie vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft mit dem dort zuständigen Träger Verbindung aufnehmen.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur bis zur Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht.<sup>51</sup>

#### **Unwirtschaftliches Verhalten bei unangemessenen KdU**

Ergeben sich für das Jobcenter aus der Finanzierung des von ihm nicht als Bedarf anerkannten Teiles der KdU durch die Leistungsempfänger selbst ernsthafte Zweifel und kann der Leistungsempfänger nicht glaubhaft erklären oder nachweisen, aus welchen Mitteln der ungedeckte Bedarf bestritten wird, ist er auf unwirtschaftliches Verhalten hinzuweisen. Setzt er das unwirtschaftliche Verhalten fort, wird auf die Sanktionsmöglichkeit gem. § 31 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 SGB II i. V. m. §§ 31 a und b SGB II verwiesen.

---

<sup>49</sup> AMS Wohnungswechsel vom 16.03.2021 S. 8; BSG Urteil v. 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R

<sup>50</sup> SHR 35.03 Abs. 2 Satz 5

<sup>51</sup> §22 Abs.1 Satz 2 SGB II

## 2.2 Plausibilitätsprüfung

Für die Plausibilität werden bei Neuanmietung einer Wohnung die Betriebskosten für die angemessene Wohnungsgröße ermittelt (Excel-Tabelle Plausibilitätsprüfung). Hier werden die vom Vermieter angegebenen Betriebskosten dem Richtwert gegenübergestellt. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Wohnung mit einer unangemessen hohen Kaltmiete durch Herabsetzen der mtl. Betriebskosten in die Angemessenheitsgrenze fällt.

Ist das Verhältnis zwischen Richtwert und angegebenen Betriebskosten unter 75 %, kann davon ausgegangen werden, dass die veranschlagten Betriebskosten nicht ausreichen. Sollte die Kaltmiete und die kalten Betriebskosten auch bei 100 % noch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, so ist keine Rücksprache erforderlich und der Anmietung kann zugestimmt werden.

Wird die Angemessenheitsgrenze nach der Plausibilitätsprüfung noch überschritten, so kann grundsätzlich keine Zustimmung erteilt werden, Ausnahmen sind mit der Teamleitung bzw. Sachgebietsleitung abzusprechen. Der Leistungsempfänger ist durch Niederschrift auf die Höchstgrenze hinzuweisen. Sollte der LE trotzdem umziehen, können keine Mietkaution und keine Umzugskosten gezahlt werden.

Im Falle einer Pauschalmiete (Nebenkosten ohne jährliche Abrechnung) ist keine Prüfung erforderlich, sondern lediglich die Angemessenheitsgrenze zu beachten.

Bei Neuanträgen sind die tatsächlichen Betriebskosten in der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen. Es werden bei Neuantrag bzw. -anmietung die Betriebskosten für die tatsächliche bzw. wenn über Richtwert, die [angemessene Wohnungsgröße](#) ermittelt, auf das [ausgeübte Ermessen](#) diesbezüglich wird hingewiesen.

Beispiele:

- 1 Person in 38 m<sup>2</sup> großer Wohnung = Ermittlung mit der tatsächlichen Wohnungsgröße
- 1 Person in 60 m<sup>2</sup> großer Wohnung = Ermittlung in der angemessenen Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup>.

## 2.3 Auszug junge Erwachsene - U25

### Zustimmung kommunaler Träger

Grundsätzlich ist die Zustimmung des kommunalen Trägers erforderlich. Ansprechpartner ist hier der SGL 52 oder dessen Vertretung.

Das Jobcenter informiert den kommunalen Träger über die Situation der betreffenden Person und teilt neben dem angegebenen Auszugsgrund auch die Kontaktdaten mit. Sofern schwerwiegende soziale Gründe für den Auszug geltend gemacht werden ist eine ausführliche Stellungnahme des U25-jährigen erforderlich. Darin soll auch darauf eingegangen werden, ob hier bereits der ASD involviert war.

Sollte ein Auszug gem. §22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sein, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und darzulegen, ansonsten wird davon ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist.

## **Entbehrlichkeit der Zustimmung des kommunalen Trägers**

Sollte eine Person unter 25 Jahre bereits länger als 12 Monate vor Leistungsbezug in eine eigene Wohnung gezogen sein und hat sie selbst ohne Leistungsbezug (SGB II, BAföG etc.) für ihren Lebensunterhalt gesorgt, ist keine Zustimmung erforderlich, sofern kein Fall des § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II vorliegt.

### **In folgenden weiteren Fällen kann von einer Stellungnahme abgesehen werden und die Zusicherung kann erteilt werden:**

- eine Unter-25-jährige ist schwanger bzw. hat bereits ein eigenes Kind
- ein Unter-25-jähriger Kindsvater will mit der Mutter seines Kindes zusammenziehen
- Heirat (jedoch nicht: Geltendmachung einer ehe- oder partnerschaftsähnlichen Beziehung ohne Kind)
- die Elternwohnung ist so beengt, dass ein Zimmer mit einem andersgeschlechtlichen Geschwister geteilt werden muss
- die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses liegt vor (z. B. Kind lebt bei seiner als Vormund eingesetzten Tante, erhält aber keine Leistungen nach SGB XII oder SGB VIII)
- der Elternteil hat kein Sorgerecht oder hat das Sorgerecht nachweislich nie oder überwiegend (gemessen an Jahren) nicht ausgeübt
- die schwere Eltern-Kind-Störung hat strafrechtliche Relevanz (z. B. Verfahren wegen Körperverletzung, Misshandlung o. ä.)
- die Familie zieht um und dem Antragsteller ist ein Umzug nicht zumutbar (nicht zumutbar ist z. B., wenn der Jugendliche aus seinem sozialen Umfeld gerissen wird oder dadurch eine schulische oder berufliche Ausbildung nicht weiterführen kann)

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Sofern offensichtliche Gründe vom Jobcenter erkannt werden, sind sie zur möglichen Erweiterung der vorgenannten Auflistung der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen.

## **2.4 Umzug (§ 22 Abs. 6 SGB II)**

### **Umzug ohne Zustimmung**

Findet der Umzug ohne Zustimmung des kommunalen Trägers statt, werden die damit verbundenen Umzugskosten grundsätzlich nicht übernommen.<sup>52</sup> Sollte der Umzug nicht erforderlich gewesen und die neue Unterkunft teurer als die alte Unterkunft sein, so wird nur der bisherige Bedarf anerkannt und nicht bis zur Angemessenheitsgrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

### **Selbsthilfe**

Die Kosten des Umzugs sind nur insoweit zu übernehmen, als sich der LE nicht selbst helfen kann.

---

<sup>52</sup> SHR 35.03 Abs. 6

Umzugskosten sollen im Verhältnis zur Einsparung stehen. Deshalb sind Umzugskosten bis max. 300€ bei einer Entfernung bis 70 km zu übernehmen (Richtwerte: Transporter 200 €, Treibstoff 50 €, Helfer 50 €). Bei einer Umzugsstrecke von über 70 km können aufgrund höherer Treibstoffkosten max. 350€ übernommen werden. Die Übernahme ist nach Vorlage der Rechnung entsprechend gedeckelt. Die Vorlage von Angeboten ist hier nicht erforderlich.

### **Anspruch auf Umzugsunternehmen**

Sich nicht selbst helfen und damit ein Umzugsunternehmen in Anspruch nehmen können:

- Personen mit nachgewiesenen gesundheitlichen Einschränkungen
- Schwangere und Alleinerziehende

wenn sie glaubhaft nachweisen können, dass der Umzug nicht mit Bekannten und Verwandten durchgeführt werden kann.

Sind die Kosten für den Umzug durch die Einsparung bei den monatlichen KdU in **24 Monaten gegengerechnet?**

Ja: Umzugskosten werden gezahlt

Nein: Hat der LE Vermittlungshemmnisse und ist wegen dieser Hemmnisse eine Arbeitsaufnahme in den nächsten 24 Monaten nicht zu erwarten?

Ja: Umzugskosten werden gezahlt

Nein: Umzugskosten werden nicht gezahlt → kein Umzug, KdU werden in bisheriger Höhe weitergezahlt

Es sind drei Angebote vor Beauftragung den SB vorzulegen. Die Zusage erfolgt in Höhe des wirtschaftlichsten Angebots.

Ausnahmen sind mit der Teamleitung Leistung abzuklären.

### **Umzug in unangemessene Wohnung**

Umzugskosten werden nicht gezahlt, wenn der Umzug zwar notwendig ist, die neuen KdU jedoch nicht angemessen sind.<sup>53</sup>

### **Auszug aus GU**

Es können grundsätzlich keine Umzugskosten aus der GU geltend gemacht werden, weil keine Möbel dort der BG gehören.

### **Umzug von LE ab dem 60. Lebensjahr**

Für LE ab dem 60. Lebensjahr gibt es – mit Hinblick darauf, dass sie mit Erreichen des Rentenalters evtl. in die Grundsicherung im Alter übernommen werden müssen – keine Ausnahme.

---

<sup>53</sup> SHR 35.03 Abs. 7

Die Prüfung, ob eine Person mit Beginn der Altersrente SGB XII-Leistungen in Anspruch nehmen muss, erfolgt über die aktuelle Rentenauskunft. Fällt die BG mit der Rente nicht ins SGB XII, erfolgt keine Umzugsaufforderung, KdU werden in bisheriger Höhe weitergezahlt.

### **BGs aus LP SGB II und SGB XII**

Die jeweils zuerst angegangene Behörde (Jobcenter oder SHV) informiert die andere Stelle. Die Genehmigung des Umzugs und der Umzugskosten erfolgt in Absprache.

### **Inhaftierte**

Alleinstehender: Abgabe an SGB XII

BG: Das Jobcenter zahlt die vollen KdU für die Dauer der Inhaftierung für die Rest-BG. Ab einer Haftdauer von über 12 Monate ist die Angemessenheit der Wohnung für die Rest-BG zu prüfen. Im begründeten Einzelfall können auch bei längerer Haftdauer (max. 18 Monate) die vollen KdU in Absprache mit der Teamleitung Leistung weiter gewährt werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn bspw. die bisherige Wohnung im Verhältnis sehr günstig ist, sich in der BG Schulkinder befinden oder es sich um ein Eigenheim handelt.

### **Doppelte Mietzahlung<sup>54</sup>**

Doppelte Mietaufwendungen für grundsätzlich einen Monat sind als sozialhilferechtlicher Bedarf anzuerkennen, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung (insbesondere bei Heimaufnahme) notwendig war und deswegen die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfrist nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden konnten.

Dabei muss die BG alles ihr Mögliche und Zumutbare unternommen haben, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten; dies beinhaltet vor allem die unverzügliche Kündigung des Mietvertrages, ggf. nach der Erteilung der Genehmigung durch das Betreuungsgericht<sup>55</sup>. Soweit möglich und zumutbar kommt auch die Suche nach einem Nachmieter, sofern die rechtzeitige Durchführung der Wohnungsräumung und erforderlichenfalls der Auszugsrenovierung erfolgen kann, in Betracht.<sup>56</sup>

Bei der doppelten Mietzahlung handelt es sich nicht um Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II, sondern um Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.<sup>57</sup>

## **2.5 Mietkaution**

### **Übernahme**

Bei vorheriger Zustimmung des am neuen Wohnort örtlich zuständigen Jobcenters bzw. Sozialhilfeverwaltung können Mietkaution, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten und in Ausnahmefällen notwendige Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerkosten) übernommen

---

<sup>54</sup> SHR 35.03 Abs. 4

<sup>55</sup> §1907 Abs. 1 BGB

<sup>56</sup> LSG NRW, Urt. v. 18.02.2010, Az. L9 SO 6/08; LSG BW, Urt. v. 22.12.2010, Az. L2 SO 2078/10; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.03.2011, Az. L15 SO 23/09

<sup>57</sup> BSG, Urteil 30.10.2019 – B 14 AS 2/19 R

werden. Ein Ausnahmefall liegt bspw. vor, wenn der LE nachweisen kann, dass er trotz intensiver Suche keinen angemessenen Wohnraum anmieten konnte.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind als Darlehen zu erbringen.

### **Höhe**

Die Höhe der Kautio/Genossenschaftsanteile darf nicht mehr als das Dreifache der Grundmiete (=Monatsmiete ohne die vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung) betragen.<sup>58</sup>

Mietkautionen werden grundsätzlich nur in Höhe des bestehenden Differenzbetrages zwischen den Kautioen für alte und neue Wohnung gewährt.

Zahlt der Vermieter die Kautio nicht zeitnah aus, kann in diesen Fällen die volle Kautio für die neue Wohnung gewährt werden. Der Leistungsempfänger unterschreibt in diesen Fällen eine Abtretung für die alte Kautio.

### **Unangemessene Wohnung**

Eine Mietkaution wird nicht gezahlt, wenn der Umzug zwar notwendig ist, die neuen KdU jedoch nicht angemessen sind.

## **2.6 Renovierungskosten**

### **Selbsthilfe**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der LE notwendige Renovierungsarbeiten selbst, bzw. mit kostenloser Hilfe von Dritten durchführt.

**Zwischenrenovierung** sind von der Regelleistung umfasst.

Formulierungsklauseln, die den Mieter verpflichten innerhalb starrer Fristen Schönheitsreparaturen durchzuführen sind unwirksam, weil sie den Mieter unangemessen benachteiligen.<sup>59</sup>

**Einzugsrenovierungen** gehören zu den angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II. (§ 22 Abs. 6 SGB II wird von den Gerichten verneint, da Renovierungskosten nicht zur Wohnungsbeschaffung zählen).

Hierbei ist bei der Angemessenheit der Kosten zu prüfen, in wie weit die Einzugsrenovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Unterkunft herzustellen bzw. ob diese der Höhe nach im konkreten Fall zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich sind.

**Auszugsrenovierungen** gehören nach Rechtsprechung ebenfalls zu den angemessenen KdU, sofern der LE hierzu mietvertraglich verpflichtet worden ist, die Renovierungskosten im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug anfallen und die Wohnung nach Wohndauer und Zeitpunkt der letzten Renovierung auch tatsächlich einer Renovierung bedarf.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> § 551 BGB

<sup>59</sup> BGH vom 23.06.2004 – VIII ZR 361/03

<sup>60</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, L 9 AS 409/06 ER v. 11.09.06 und L 13 AS 16/06 ER v. 10.01.07

Sind sowohl Einzugs- als auch Auszugsrenovierungen in den jeweiligen Mietverträgen enthalten, sind diese in angemessener Höhe zu übernehmen. Hier ist von einem einfachen Standard auszugehen. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass entweder eine Einzugs- oder eine Auszugsrenovierung im Mietvertrag enthalten ist, die andere Renovierung wäre dann Sache des Vermieters.

**Instandhaltungskosten** sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.<sup>61</sup> Diese sind grundsätzlich vom Vermieter zu tragen. Kosten für kleine Instandhaltungen, die vom Mieter lt. Mietvertrag zu tragen wären, sind im Regelbedarf enthalten.

#### **Höhe der Renovierungskosten**

Angemessene Renovierungskosten werden pauschal i. H. v. 2,50 € je qm Wohnfläche gewährt.<sup>62</sup> Die Pauschale wird nur für zu renovierende Zimmer gewährt, maximal für die angemessene Größe der Wohnung. Die Pauschale umfasst alle Kosten (z. B. Tapeten, Farbe, Pinselset usw.).

#### **Nicht bezugsfertige Wohnung**

Renovierungskosten sind als KdU nicht angemessen, wenn die Wohnung nicht bezugsfertig ist, d. h., wenn nur durch umfangreiche Renovierungen eine Bezugsfertigkeit hergestellt werden kann.<sup>63</sup>

#### **Renovierung nach Tod**

Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar<sup>64</sup>, für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

#### **Bodenbeläge**

Nicht vorhandene Bodenbeläge sind keine Renovierungskosten. Auf Antrag ggf. Wohnungserstaussstattung.

---

<sup>61</sup> §28 Zweite Berechnungsverordnung – II. BV

<sup>62</sup> Gem. der vom Sozialhilfeausschuss am 03.07.2002 für das bis 31.12.2004 geltende BSHG beschlossenen Pauschale

<sup>63</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, L 9 AS 409/06 ER v. 11.09.06 und L 13 AS 16/06 ER v. 10.01.07

<sup>64</sup> §1967 BGB

## 3. Laufende Angelegenheiten

### 3.1 Zahlung an den Vermieter

Grundsätzlich ist die Auszahlung der gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung nur auf Antrag der LP an den Vermieter oder der leistungsberechtigten Person zu zahlen. Es soll jedoch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (z.B. LKW) ausgezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den LB nicht sichergestellt ist.<sup>65</sup>

Die Vermieter müssen eine genaue Aufstellung über die Zusammensetzung der Mietrückstände und ihre Bankverbindung vorlegen, bevor Direktzahlungen aufgenommen werden. Die LE sind über die geplante Direktzahlung anzuhören und können durch Nachweise die Anschuldigung dementieren.

Allein die Interessenlage zwischen Vermieter und kommunalem Träger rechtfertigt im Zweifel noch nicht die Annahme eines Vermieterspruchs.<sup>66</sup>

### 3.2 Übernahme von Mietschulden

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können gem. § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Mietschulden sollen gem. § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern ist Rücksicht zu nehmen.

#### **Schonvermögen**

Vorhandenes Vermögen, auch Schonvermögen, ist vorrangig einzusetzen.

#### **Darlehen**

Geldleistungen sind als Darlehen zu erbringen.

#### **Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Übernahme von Mietschulden ist,

- dass überhaupt Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden.
- der LE verfügt nicht über Vermögen (auch Schonvermögen) aus dem er die Mietrückstände zahlen kann.
- ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden besteht nicht, wenn die Wohnung nicht dauerhaft erhalten werden kann. Der Anspruch erlischt durch Räumung der Wohnung.

---

<sup>65</sup> § 22 Abs. 7 Satz 3 und 4 SGB II ist zu beachten.

<sup>66</sup> BVerwG, Urt. v. 19.5.94, FEVS 45,151



- die Übernahme der Mietschulden ist nicht gerechtfertigt für eine nicht angemessene Wohnung, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann.
- die Übernahme der Mietschulden ist nicht gerechtfertigt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach dem SGB II nicht gezahlt worden oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist.
- die Übernahme der Mietschulden ist nicht notwendig, wenn das Räumungsurteil oder die drohende Zwangsräumung damit nicht vermieden werden kann.

### **3.3 Obdachlosigkeit/Räumung**

Für die Unterbringung von Obdachlosen ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden. Diese Unterbringung hat die Gemeinde als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zu vollziehen.<sup>67</sup>

Die Gemeinde kann für die Unterbringung eine Gebühr (sofern eine Gebührensatzung vorliegt) oder ein Entgelt (bei privatrechtlicher Ausgestaltung) fordern. Die Gemeinde kann max. ein Entgelt verlangen, wie es für eine Unterkunft ortsüblich und angemessen ist.<sup>68</sup>

#### **Räumungsklage – Mitteilung in Zivilsachen (MiZi)**

Geht eine Mitteilung des Gerichts beim Jobcenter ein, wird der Hilfebedarf geprüft. Der Betroffene ist anzuschreiben und über die Möglichkeit eines Antrags auf SGB II Leistungen zu informieren.

### **3.4 Frauenhaus**

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (§36a SGB II).

Das Jobcenter überprüft hier den gewöhnlichen Aufenthalt. Sollte dieser im Landkreis Kitzingen liegen, kann dem anderen Jobcenter/örtlichen Träger mitgeteilt werden, dass die Kostenerstattung grundsätzlich erfolgen kann.

Nach Bezifferung der Kosten leitet das Jobcenter über die Teamleitung die notwendigen Unterlagen an das Sozialamt SGL 52 zur Prüfung weiter.

## **4. Einmalige Leistungen**

### **4.1 Einmalige Leistungen – Allgemein**

#### **Geld geliehen zur Deckung des notwendigen Bedarfs**

Liegt Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung vor und leiht sich der Kunde bis zur

---

<sup>67</sup> BayVHG, Urteil v. 26.08.93, 21 CE 93.2605, und Beschluss vom 02.03.94, 4 CE 93.3607

<sup>68</sup> 5.3 Empfehlungen für das Obdachlosenwesen AllIMBI S. 518 vom 04.07.1997 Az IV 2/5671/5/97

Entscheidung über den Antrag Geld, um den Bedarf zu decken, ist dies nicht schädlich für den Anspruch. Die Beihilfe kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gewährt werden.

Leiht sich der Kunde das Geld und deckt damit seinen Bedarf vor Antragstellung, ist er insoweit nicht bedürftig. Der Antrag wäre abzulehnen.

Die Erstausrüstung ist bedarfsbezogen, vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände nicht bereits beim Leistungsempfänger vorhanden sind. Art und Umfang der Prüfung obliegt den Sachbearbeitern.<sup>69</sup>

### **Örtliche Zuständigkeit**

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II sind in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II genannt. Fehlt – z. B. wegen eines von vorneherein befristeten Aufenthaltes – ein gewöhnlicher Aufenthalt, ist ersatzweise auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen (§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

### **Gewöhnlicher Aufenthalt im Fall des Umzugs**

Da der Wille, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet bis auf weiteres, also nicht nur vorübergehend zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen macht, verwirklicht werden muss, ist nach unserer Auffassung das objektive Merkmal dann erfüllt, wenn eine tatsächliche Aufenthaltsnahme bzw. ein Umzug erfolgt ist. Der gewöhnliche Aufenthalt wechselt im Fall des Umzugs am Tag der tatsächlichen Durchführung des Umzugs. Erst mit diesem Tag kann von einer Verfestigung der Lebensverhältnisse an einem neuen Ort ausgegangen werden.

Dieser Tag muss erforderlichenfalls vom Jobcenter ermittelt werden. Zwar wäre es eher praktikabel, auf den Tag der Anmeldung abzustellen, zumal sich das Jobcenter hierfür die Anmeldebestätigung vorlegen lassen oder Einblick in die Einwohnermeldedatei nehmen könnte. Die Anmeldung hat aber lediglich Indizwirkung. Zudem würde die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von Zufälligkeiten abhängen, insbesondere dann, wenn der Leistungsberechtigte sich erst erheblich später nach Durchführung des Umzugs bei der Meldebehörde anmeldet.

Für die Zuständigkeitsfeststellung ist zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Da der Antrag nicht vor Eintritt der Fälligkeit gestellt werden darf, ergibt sich eine zusätzliche Begrenzung durch die Fälligkeit des Anspruchs.

Der **Anspruch auf Erstausrüstung** einer Wohnung ist bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folge aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Solche ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, sondern an den Ort der Unterkunft anknüpfen, treffe allein § 22 Abs. 6 SGB II für Kosten des Umzugs und Wohnungsbeschaffungskosten.<sup>70</sup>

Nur insoweit habe der Gesetzgeber eine Regelung abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit geschaffen. Weil § 24 Abs. 3 SGB II keine dem § 22 Abs. 6 SGB II entsprechende

---

<sup>69</sup> BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R, BSG Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R

<sup>70</sup> BSG vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11R

Regelung enthält, knüpfe insoweit die Zuständigkeit entsprechend dem Grundgedanken des § 36 SGB-II allein an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung an.

Werden folglich die einmaligen Beihilfen im Rahmen des Umzugs beantragt, liegt die Zuständigkeit bei dem Sozialleistungsträger, bei dem sie im Zusammenhang mit dem entstehenden Bedarf beantragt wird. Weder aus § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II noch aus § 36 SGB II folgt, dass es wegen der örtlichen Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen auf den Ort der auszustattenden Unterkunft ankommt.

Einmalige Beihilfen sind gemäß Kreisausschussbeschluss vom 18.03.2005 sowie den entsprechenden Anpassungen gem. den angefügten Listen [7.3 -7.5](#) zu gewähren

### **Prüfung**

Soweit Zweifel am Bedarf der beantragten einmaligen Leistungen besteht, ist dies im Ermessen des Sachbearbeiters zu prüfen. Dabei besteht u.a. die Möglichkeit eines Außendienstauftrages an das LRA.

## **4.2 Erstaussstattung Wohnung**

Eine notwendige Erstaussstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt insbesondere in Betracht,

- wenn der LE erstmals einen eigenen Haushalt gründet (Verlassen des Elternhauses),
- nach einer Haftentlassung
- nach einem Wohnungsbrand (beachte Hausratversicherung)
- nach Auszug aus einer dezentralen Unterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft
- bei der Neubegründung eines Haushalts nach einer Trennung, jedoch ist bei einer Trennung darauf zu achten, dass der Anspruch auf die Hausratteilung verfolgt und durchgesetzt wird.<sup>71</sup>
- nach einer Flutkatastrophe.  
Erbrachte Leistungen vom Land Bayern, bzw. vom Bund aus einem Nothilfeprogramm für denselben Zweck (Einrichtung) sind vorrangig und auf die beantragten einmaligen Leistungen anzurechnen.

Dabei ist Voraussetzung, dass in der Regel die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Dem steht nicht entgegen, dass zwar einzelne Haushaltsgegenstände und Geräte vorhanden sind, aber der wesentliche Teil einer notwendigen Ausstattung fehlt. Einzelfälle sind mit der Teamleitung bzw. dem Sachgebietsleiter abzustimmen.

### **Zwangsräumung**

Ein Bedarf für eine Wohnungserstaussstattung liegt bei einem vollständigen Verlust des Mobiliars nicht vor, wenn die Möbel des Hilfeempfängers infolge einer Zwangsräumung durch den ehemaligen Vermieter eingelagert werden, der Hilfebedürftige jedoch die Herausgabe solcher Gegenstände verlangen kann, auf die sich das Vermieterpfandrecht wegen Unpfändbarkeit nach nicht erstreckt<sup>72</sup>;

---

<sup>71</sup> BSG-Urteil vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 64/07 R –Nach Trennung und Hausrataufteilung war die Anschaffung einer Waschmaschine erforderlich

<sup>72</sup> § 562 BGB; § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

hier ist der Hilfebedürftige ggf. gehalten, seine Besitzschutzansprüche gegen den ehemaligen Vermieter im Rahmen zivilgerichtlichen Eilrechtsschutzes<sup>73</sup> geltend zu machen.<sup>74</sup>

Sollte es der LP trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich sein die Möbel zeitnah zu erhalten und dadurch ein menschenwürdiges Dasein nicht möglich sein, kann die Erstausrüstung als Darlehen gewährt werden.

### **Wiederholt gezahlte Erstausrüstung**

In Anerkennung des Ausnahmecharakters dieser Norm kann § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in besonders begründeten Fällen durchaus nach dem Verlust einer vom Jobcenter bereits schon einmal finanzierten Wohnungsausstattung eine weitere solche Beihilfe zur Auszahlung gelangen. Zu fordern ist hier aber stets ein in der Weise auf den einzelnen Antragsteller einwirkendes Geschehen, gegen das sie bzw. er sich nicht anders erwehren kann, als den Wohnraum wieder zu verlassen und die Einrichtungsgegenstände dort zurückzulassen.

Auf die besondere Würdigung des Einzelfalles wird hingewiesen. Auf Ausführungen der Zeitschrift für Fürsorgewesen (ZfF) Ausgabe 04/2019 mit Beispielen wird als Arbeitshilfe hingewiesen (Anlage).

### **Wohngemeinschaft – WG**

Bei Bedarf kann auf Antrag ein Tisch (bis max. 25,00 €) und je LP ein Stuhl (10,00 €) für das WG Zimmer bewilligt werden.

### **Gebrauchte Möbel**

Die BG kann grundsätzlich auf gut erhaltene und funktionstüchtige gebrauchte Möbel verwiesen werden.<sup>75</sup>

### **Fernseher**

Ein Fernsehgerät gehört nach Auffassung des BSG nicht zur Erstausrüstung Wohnungseinrichtung, da dieses nicht der Befriedigung von Wohnbedürfnissen, sondern nur Freizeitinteressen dient. Ein Fernsehgerät dient -selbst unter dem Aspekt der Üblichkeit in unteren Einkommensgruppen - nicht einem an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten "Wohnen" i. S. d. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.<sup>76</sup>

### **PC/Trockner**

Ferner gehören ein PC und ein Wäschetrockner nicht zu den Bedarfen der Erstausrüstung Wohnungseinrichtung.<sup>77</sup>

### **Schreibtisch Kind**

Ein Schreibtisch für ein schulpflichtiges Kind gehört nur dann zur Erstausrüstung, wenn die Hausaufgaben nicht in zumutbarer Weise an vorhandenen Tischen erledigt werden können.<sup>78</sup>

---

<sup>73</sup> §§ 935, 940 ZPO)

<sup>74</sup> LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 25.06.2008, Az. L7 B 79/08 AS

<sup>75</sup> LSG Bayern, Urt. v. 14. 5. 2014 Az. L 11 AS 617/13; LSG Bayern, Urt. v. 7. 3. 2018, Az. L 11 AS 213/17 - SHR 31.02 Abs. 2

<sup>76</sup> BSG Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R Randnr. 21

<sup>77</sup> LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.04.2010, Az. L 6 AS 297/20 B, LSGB Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2011, Az. L 28 AS 190/09

<sup>78</sup> SG Berlin Urteil vom 15.12.2012, Az. S 174 AS 28285/11

### **Erstmals auftretende Bedarfe**

Insgesamt ist der Sonderbedarfstatbestand des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II aber weit auszulegen. Die Verwendung des Plurals (Erstausrüstung) bedeutet nicht, dass der Bedarf auf eine komplette Ausstattung gerichtet sein muss (z.B. Küche). Dieser kann sich viel mehr auf Einzelgegenstände beziehen. Die erforderliche Erstausrüstung stellt sich dann als Teilausrüstung dar, z.B. wenn der Bedarf durch Sachspenden teilweise gedeckt wird.<sup>79</sup>

### **Anlieferung und Anschluss**

Zu den Kosten der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören auch die Kosten der Anlieferung und des Anschlusses, wobei nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 SGB II zumutbare Eigenleistungen des Leistungsberechtigten einzubeziehen sind. Die Höhe der Berücksichtigung der max. Kosten für den Transport wird auf die Umzugskostenpauschale bei Selbsthilfe verwiesen.

Tabelle der einzelnen Einrichtungsgegenstände [7.3](#).

## **4.3 Einmalige Beihilfen Schwangerschaft/Geburt**

Einmalige Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt sind gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2005 zu gewähren. Auf Anlage [7.4](#) wird verwiesen.

### **Stützbrett**

Grundsätzlich benötigen nur Kleinkinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres diese Vorrichtung.<sup>80</sup>

### **Jugendbett**

Für das Jugendbett gilt die Tabelle [7.5](#)

### **Prüfung**

Soweit eine Prüfung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass bereits vorhandene Gegenstände geschlechtsunabhängig zu verwenden sind.<sup>81</sup>

## **5. Abweichende Regelungen GU**

### **GU-Gebühren**

Aufgrund des aktuellen Urteils sind alle Zahlungen hinsichtlich der GU-Gebühren hinfällig.

### **Auszug aus GU**

Es können grundsätzlich keine Umzugskosten aus der GU geltend gemacht werden, weil keine Möbel dort der BG gehören.

---

<sup>79</sup> BSG Urteil vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07R

<sup>80</sup> BSG Urteil vom 25.05.2013, B 4 AS79/12 R

<sup>81</sup> SG Bremen Beschluss vom 27.02.2009, Az. S 23 AS 255/09 ER

### **Ausstattung in den GU Zimmern**

Die Zimmer sind grundsätzlich mit den notwendigen Möbelstücken wie Tisch, Stuhl, Schrank ggf. Kühlschrank, Bett Matratze, Bettdecke und Kopfkissen ausgestattet. Alle Bewohner bekommen beim Einzug unabhängig vom Status einmalig Bettwäsche gestellt. Jeglicher darüber hinaus gehende Hausrat wird grundsätzlich nur an Berechtigte im Sinne des AsylbLG ausgegeben.

## **6. Bildung und Teilhabe**

### **6.1 § 28 SGB II – Allgemein**

Übersicht an ministerialen Weisungen die grundsätzlich die Bildung- und Teilhabeleistungen regeln, mit der Bitte um Beachtung:

*BayStMFAS v. 03.06.2019, Az. I3/6074.04-1/465*

*BayStMFAS v. 18.08.2020, Az. S9/6074.04-1/50*

*BayStMFAS v. 23.07.2020, Az. S9/6074.04-1/485 (Auswirkungen der Coronakrise)*

## § 28 Abs. 2 SGB II – Allgemein- und berufsbildende Schulen

**Allgemeinbildende** = Oberbegriff für die Regelschulen: Vorklassen, Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen bzw. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien)

**Berufsbildende** = Sammelbegriff für Berufsschulen und Berufsfachschulen, Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr BVJ, Berufsgrundbildungsjahr BGJ); Berufsaufbauschulen, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Berufsoberschule, Fachschule, Fachakademie

## **6.2 § 28 Abs. 2 SGB II – Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

schulrechtliche Bestimmungen = für eine schulische Veranstaltung Kindertageseinrichtungen = Krippe (0-3 Jahre), Kindergarten (3 Jahre - Schuleintritt), Hort (Schulkindbetreuung im Rahmen des BayKiBiG)

Im Landkreis Kitzingen gibt es eine eigenständige Kinderkrippe des BRK in der Kapuzinerstraße in Kitzingen. Weiterhin gibt es 2 Kinderhorte: den Kinderhort Kloster St. Maria, Volkach, sowie den Kinderhort der AWO in der Siedlung Kitzingen. An den Kindergärten im Landkreis Kitzingen findet ebenfalls Krippenbetreuung und Hortbetreuung (für Grundschüler) statt.

### Tatsächliche Kosten

Taschengeld darf nicht in den Kosten enthalten sein.

Zu beachten ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

- Nr. 1 Schulausflüge § 5a Satz 1 Nr. 1 ALG II-V bzw.
- Nr. 2 Klassenfahrten § 5a Satz 1 Nr. 2 ALG II-V.

Beim Vollzug zu beachten:

BayStMFAS v. 31.05.2019, Az. I3/6074.04-1/149

## **6.3 § 28 Abs. 3 SGB II – Schulbedarf**

**Nachweise** (Schulbescheinigung) für die Gewährung des Schulbedarfs sind nur

- bei der Einschulung
- ab der 10. Jahrgangsstufe, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, anzufordern.

Beim Vollzug zu beachten:

*Schreiben des BayStMFAS v. 31.05.2019, Az. I3/6074.04-1/135*

## 6.4 § 28 Abs. 4 SGB II – Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung gemäß Abs. 4 gilt für die nächstgelegene Regelschule.

### Dritte

Vom Landratsamt Kitzingen SG 24 werden die Kosten für die nächstgelegene Schule ohne Antrag übernommen. Diese Regelung gilt für Mittel- und Realschulen, sowie für Gymnasien bis zur 10. Klasse.

Für SGB II/SGB XII/AsylbLG-Empfänger werden die Fahrtkosten für die weiteren Schulstufen **auf Antrag in voller Höhe** vom SG 24 übernommen. Dieser Antrag ist **im August zu stellen** (die Verhältnisse im August sind maßgeblich).

Die Fahrtkosten werden für das ganze Jahr übernommen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die vorgenannten Leistungen während des Schuljahres enden. Weiterhin werden die Kosten beim Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises und bei drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, in voller Höhe übernommen.

Die Fahrkarte wird dem Empfänger belassen und nicht zurückgefordert. Die Kosten werden für alle weiterführenden Schulen (Gymnasium 11. + 12.), Berufsschulen (10. + 11. + 12.), BGJ, BVJ, FOS, BOS, BFS übernommen.

Bei Leistungsbewilligung (SGB II/SGB XII/AsylbLG) **während des Schuljahres** wird vom SG 24 –auf Antrag- die Fahrkarte mit Beginn des nächsten Monats ausgestellt, z. B. SGB-Leistungen ab 14.03.: Fahrkarte vom SG 24 ab 01.04.

Für den laufenden Monat bis zur Erteilung der Fahrkarte sind die Schülerbeförderungskosten zu übernehmen.

### Nächstgelegene Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium)

- Mittelschule, bzw. Mittelschulverband (vormals Hauptschule).
- Realschulen und Gymnasien

Von der Schülerbeförderung werden die Kosten für die Fahrt zu Schulen mit pädagogischer Eigenheit (z. B. Christian-von-Bomhard-Schule Uffenheim) oder weltanschaulicher Eigenheit (z. B. Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach), sowie zu reinen Mädchen – und Knabenschulen (z. B. Mädchen-Realschule der Dillinger Franziskanerinnen Volkach) von jedem Ort im Landkreis in voller Höhe gezahlt.

Bezüglich der nächstgelegenen Schule kann beim SG 24, Frau Flammersberger und Frau Geiling, Tel. 09321 / 928-2407 nachgefragt werden.

**Werden die Kosten vom SG 24 für eine o.g. Schule abgelehnt mit dem Hinweis, dass es nicht die nächstgelegene Schule ist, sind die Kosten im Rahmen von Bildung und Teilhabe ebenfalls abzulehnen.**

### Zumutbare Fußwege zur Schule sind

- 2 km für Grundschüler
- 3 km ab allen 5. Klassen.



In solchen Fällen lehnt das SG 24 die Kostenübernahme ab.

**In diesen Fällen sind die Kosten ebenfalls abzulehnen, denn dieser Fußweg ist zumutbar. Sofern gesundheitliche Gründe von den Eltern angeführt werden, müssen die Eltern diese beim SG 24 vorbringen und dort einen neuen Antrag stellen.**

**Seit dem 01.08.2019 ist keine Eigenbeteiligung von den Eltern mehr zu leisten.**

Beim Vollzug zu beachten:

*Schreiben des BayStMFAS v. 31.05.2019, Az. I3/6541.01-1/179*

## **6.5 § 28 Abs. 5 SGB II – Lernförderung**

Schulische Angebote sind –falls vorhanden- vorrangig in Anspruch zu nehmen. Mit der außerschulischen Lernförderung werden Förderangebote der Schule und der schulnahen Träger (z. B. Fördervereine) ergänzt.

wesentliche Lernziele = dies entspricht i. d. R. dem Klassenziel; d.h., wenn z. B. die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe gefährdet ist und eine Versetzung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann.

**Wichtig:** Für eine reine Verbesserung der Noten oder für die Versetzung auf eine höhere Schule kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

### angemessene Lernförderung

- **Umfang/Art**  
wird vom Lehrer festgelegt. In der Regel handelt es sich um eine Gruppenförderung. Bei den Instituten wird fast nur Gruppenförderung angeboten – eine Einzelförderung ist dort die Ausnahme. Bei einem Antrag auf Einzelförderung ist dies vom Lehrer in einem separaten Schreiben zu begründen.
- **Dauer**  
Ein Lernförderbedarf kann grundsätzlich während des gesamten Schuljahres bestehen. Lernförderung kann im ersten Schulhalbjahr für maximal 3 Monate zu gewährt werden. Nach dem Zwischenzeugnis (Feb.) entsteht der Förderbedarf im zweiten Schulhalbjahr für den Zeitraum von max. 4 Monaten (Feb./März bis Mai/Juni), danach stehen die Zensuren i. d. R. fest.  
Ausnahme: In begründeten Fällen, d.h. bei Nachprüfungen im Juli kann die Lernförderung um bis zu maximal 2 Monate erweitert gewährt werden.

- geeignete Stellen
  - Institute (Schülerhilfe, Nachhilfeeinstitute) sind zertifizierte Stellen
  - Schüler, wenn diese den Befähigungsnachweis (Vordruck) vom (Fach-)Lehrer vorlegen
  - sonstige Personen = Lehrer, Pädagogen, Lehramtsanwärter, Studenten, Nachbarn – Nachweis ist ein Diplom, Immatrikulationsbescheinigung, oder sonstiger Nachweis – hier muss im Einzelfall der Sachbearbeiter entscheiden, ob dieser Nachweis anerkannt wird.
  
- Kosten für
  - Institute = 7,40 €/Std. – max. 126,- €/monatlich Gruppenförderung
  - Institute = 24,25 €/Std. – max. 100,- €/mtl. Einzelförderung (falls erforderlich)
  - alle anderen Anbieter = 14,20 €/Std.
  - Schüler = 8,00 €/Std.

Die Kosten entsprechen dem örtlichen Niveau an ermittelten Kosten, das auch Nichtleistungsempfänger für eine entsprechende Leistung zu entrichten haben.

Beim Vollzug zu beachten:

*Schreiben des BayStMFAS v. 03.07.2019, Az. I3/6074.04-1/137*

## 6.6 § 28 Abs. 6 SGB II – Mittagsverpflegung

### Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung

Das Mittagessen wird gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen. Gemeinschaftliche Ausgabe und Einnahme liegt vor, wenn die Schülerinnen / Schüler im Klassenverband zum Essen gehen oder eine Schülergruppe einer Jahrgangsstufe gemeinsam zum Essen geht oder das gruppenweise Mittagessen zum Konzept einer Ganztagschule gehört.

**Wichtig: Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Zudem können keine Aufwendungen für bspw. gemeinsames Frühstück in Kitas berücksichtigt werden, da nur die Mittagsverpflegung als BT-Leistung umfasst ist.**

### Zahlung der entstehenden Mehraufwendung – keine Vorauszahlung

Die entstehenden Mehraufwendungen werden direkt an die Schule / Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach der Vorlage der Abrechnung gezahlt.

Mit der nachträglichen Zahlungsweise der Leistung entfällt die Abrechnung von Vorauszahlungen und Überzahlungen (Krankheit des Kindes) sind ausgeschlossen.

Alle Kindergärten/Schulen wurden mit einem Schreiben über die nachträgliche Zahlung nach Vorlage der Rechnung informiert.

### Tatsächliche Aufwendungen

Ab dem 01.08.2019 werden die tatsächlichen Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen. Eine Eigenbeteiligung wird nicht mehr erhoben.

### Tageseinrichtung

Siehe Ausführungen §28 Abs. 2 SGB II.

### Kindertagespflege – besonderer Nachweis

Hierzu zählt nur die Kindertagespflege nach dem SGB VIII, bzw. BayKiBiG. Die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn die Betreuung des Kindes über die Mittagszeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr stattfindet. Eine Gefährdung des Schulbesuchs muss ausgeschlossen sein.

Die Antragsteller haben die beim Jugendamt abgeschlossene Buchungsvereinbarung, in der die Betreuungszeiten des Kindes verbindlich angegeben sind, als Nachweis vorzulegen.

### Schüler in Kindertageseinrichtungen

Schüler in Kindertageseinrichtungen können nur über Bildung und Teilhabe die Übernahme des Mittagessens nach Abs. 6 erhalten, wenn zwischen Schule und Kindertageseinrichtung eine **Kooperationsvereinbarung** geschlossen wurde ("schulische Verantwortung"). Aktuell hat im Landkreis Kitzingen nur die Mädchenrealschule Volkach eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kloster St. Maria in Volkach geschlossen. In diesem Fall kann eine Bewilligung erfolgen. Sofern Schüler eine Kindertageseinrichtung ohne Kooperationsvereinbarung besuchen kann ggf. eine Kostenübernahme im Rahmen des SGB VIII vom Jugendamt erfolgen. In die Ablehnungsentscheidung der Bildungs- und Teilhabeleistung **ist** auf den Umstand **hinzuweisen**.

Sollte bekannt werden, dass eine neue Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, informieren sich das SG 52 und Jobcenter gegenseitig.

Bei der Mädchenrealschule der Dillinger Franziskanerinnen in Volkach können die Schülerinnen in der Kindertageseinrichtung der Dillinger Franziskanerinnen in Volkach (im gleichen Gebäude) am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen. Eine Kooperationsvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich, da die Trägerschaft beider Einrichtungen identisch ist. Die schulische Verantwortung für das Mittagessen ist gegeben.

Beim Vollzug zu beachten:

*Schreiben des BayStMFAS v. 31.05.2019, Az. I3/6541.01-1/481*

## **6.7 § 28 Abs. 7 SGB II – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

- **Mitgliedsbeiträge** von gemeinnützigen Vereinen in den Bereichen **Sport** (auch der Mitgliedsbeitrag im Fitnessstudio), **Spiel, Kultur und Geselligkeit**.
- **Unterricht in künstlerischen Fächern** (Musik, Tanz, Malen, Singen) oder **vergleichbare angeleitete kulturelle Bildung (VHS-Kurse)**
- **Teilnahme an Freizeiten** – nur organisierte Freizeiten der Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, BRK, Vereine, etc.) und die ihnen angeschlossenen Träger der freien Jugendhilfe, der Kreisjugendring Kitzingen und die in ihm vertretenen

Jugendverbände und -organisationen.

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Kreisjugendring zu nehmen. Diesem wurde mit Grundlagenvertrag die Aufgabe als örtlicher Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit übertragen.

**Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel**

- Kino- und Theaterbesuche
- Ausflüge in Freizeitparks (z.B. vom Fußballverein)
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien
- Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe oder Flöte)
- Fahrtkosten zur Freizeitaktivität

**Weitere tatsächliche Aufwendungen**, die im Zusammenhang mit Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II entstehen und es dem Leistungsberechtigten in begründeter Ausnahme nicht zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Weitere tatsächliche Aufwendungen = nötige Ausrüstung z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt z. B. für Fußballschuhe, die nach § 6 RBEG unter Sportartikel erfasst sind und bei der Ermittlung des Regelbedarfes eingeflossen sind. Diese Bedarfe, die bereits im RB enthalten sind, sind abzulehnen.

Hier steht es dem Jobcenter frei eine Härtefallprüfung bzgl. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II durchzuführen.

*(vgl. SG Düsseldorf Beschluss v. 5.08.2019 – S 35 AS 3046/19 ER)*

Beim Vollzug zu beachten:

*Schreiben des BayStMFAS v. 31.05.2019, Az. I3/6074.04-1/232*

## **6.8 § 29 Abs. 1 und 2 SGB II – Form der Leistungserbringung - Direktzahlung**

Die Leistungen nach Abs. 2, 5-7 können direkt an die Einrichtung/ Leistungserbringer zur Deckung der Leistung gezahlt werden.

Bei Abs. 3 Schulbedarf und Abs. 4 Schülerbeförderung erfolgt die Zahlung direkt an die Leistungsberechtigten.

Es werden keine Gutscheine ausgestellt.

## **6.9 § 29 Abs. 3 SGB II – Vorauszahlungen möglich – Ausnahmen**

Erfolgt eine Vorauszahlung für den Bewilligungszeitraum, so ist für diese Vorauszahlung ein Abrechnungsnachweis einzufordern.

Bei Leistungen für Mittagessen und Lernförderung erfolgen keine Vorauszahlungen. Damit können auch keine Überzahlungen eintreten.

## **6.10 § 29 Abs. 4 SGB II – Verwendungsnachweise nur in begründeten Einzelfällen**

Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Sinnvoll ist z. B. das Anfordern eines Abrechnungsnachweises bei Klassenfahrten nach Abschluss der Maßnahme.

Grundsätzlich sind Nachweise im Antragsverfahren vorzulegen, mit den genannten Ausnahmen bei den Schulbedarfen nach § 28 Abs. 3 SGB II.

## **6.11 § 30 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II – Berechtigte Selbsthilfe / Vorleistung ab 01.08.2013**

Geht eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung, ist der Träger zur Übernahme verpflichtet, sofern **ein BT-Anspruch** zum Zeitpunkt der Vorleistung **bestand** und ein Antrag **vor** Inanspruchnahme der BT-Leistung gestellt wurde.

Mit dieser Regelung erhalten Eltern die Vorleistung erstattet, wenn der Antrag im Amt vorliegt, noch nicht entschieden ist und das Kind an der Maßnahme nur teilnehmen kann, wenn diese Maßnahme vor Beginn gezahlt ist.

## **6.12 § 37 SGB II – Antragserfordernis und Rückwirkung**

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag kann auch im Rahmen des SGB II – Antrags gestellt werden. Lernförderung nach dem Abs. 5 ist gesondert zu beantragen.

Eine Leistungserbringung ist nicht für Zeiten vor der Antragstellung möglich.

## 6.13 §§ 102 ff. SGB X – Erstattungsverfahren zwischen Jobcenter und Landratsamt

Sofern Leistungen für Bildung und Teilhabe für einen unzuständigen Zeitraum vorausgeleistet wurden, ist eine Erstattung beim zuständigen Leistungsträger anzumelden, um Überzahlungen zu vermeiden.

## 7. Anlagen

### 7.1 Mietpreistabelle

#### 7.1.1 Mietpreistabelle seit 01.06.2019 – gültig bis 31.12.2019

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnungsgröße	Große Kreisstadt Kitzingen mit Ortsteilen*	Landkreis Kitzingen, ausgenommen Stadt Kitzingen mit Ortsteilen
1 Person	0-50 m <sup>2</sup>	bis max. 386,10 €	bis max. 343,20 €
2 Personen	51-65 m <sup>2</sup>	bis max. 467,50 €	bis max. 415,80 €
3 Personen	66-75 m <sup>2</sup>	bis max. 556,60 €	bis max. 495,00 €
4 Personen	76-90 m <sup>2</sup>	bis max. 650,10 €	bis max. 577,50 €
5 Personen	91-105 m <sup>2</sup>	bis max. 742,50 €	bis max. 660,00 €
je weitere Person	max. je 15 m <sup>2</sup>	bis max. 89,10 €	bis max. 78,10 €

## Mietpreistabelle ab 01.01.2020

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Angemessene Wohnungsgröße</b>	<b>Große Kreisstadt Kitzingen mit Ortsteilen*</b>	<b>Landkreis Kitzingen, ausgenommen Stadt Kitzingen mit Ortsteilen</b>
1 Person	0-50 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 419,10 €</b>	<b>bis max. 371,80 €</b>
2 Personen	51-65 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 507,10 €</b>	<b>bis max. 449,90 €</b>
3 Personen	66-75 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 603,90 €</b>	<b>bis max. 535,70 €</b>
4 Personen	76-90 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 705,10 €</b>	<b>bis max. 624,80 €</b>
5 Personen	91-105 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 805,20 €</b>	<b>bis max. 713,90 €</b>
je weitere Person	max. je 15 m <sup>2</sup>	<b>bis max. 96,80 €</b>	<b>bis max. 84,70 €</b>

## 7.2 Mehrbedarf Warmwasser

<b>RB-Stufe</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
1	9,75 €	9,94 €	10,26
2	8,79 €	8,95 €	9,22
3	7,80 €	7,94 €	8,21
4	4,51 €	4,59 €	5,22
5	3,62 €	3,70 €	3,71
6	1,96 €	2,00 €	2,26

## 7.3 Mehrbedarf Erstaussstattung - Wohnung

Einmalige Beihilfen - Erstaussstattung Wohnung § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II

### Schlaf-/Kinderzimmer

Pauschale

Bettgestell	39,00 €	
Lattenrost	15,00 €	
Matratze	27,00 €	
Bettwäsche incl. Laken (2 x)	20,00 €	
Ehebett incl. Matratze u.Lattenrost	200,00 €	
Kopfkissen mit Zudecke	15,00 €	
Kleiderschrank	50,00 €	1-2 Personenhaushalt
Kleiderschrank	100,00 €	ab 3 Personenhaushalt

### Küche

Küche komplett	450,00 €	
Herd zum Kochen gebraucht	100,00 €	
Herd zum Kochen neu	200,00 €	
Kühlschrank gebraucht	75,00 €	
Kühlschrank neu	150,00 €	
Spüle mit Unterschrank	50,00 €	
Sämtliche (auch elektr.) Haushaltsartikel bei Hausstandgründung	50,00 €	1-2 Personenhaushalt
Sämtliche (auch elektr.) Haushaltsartikel bei Hausstandgründung	100,00 €	3 Personenhaushalt
Sämtliche (auch elektr.) Haushaltsartikel bei Hausstandgründung	12,50	Je weitere Person
Stuhl (gebr./neu)	10,00 €	



Tisch (gebr./neu)	25,00 €	
-------------------	---------	--

### **Wohnzimmer**

Sofagarnitur	75,00 €	1-2 Personenhaushalt
Sofagarnitur	125,00 €	ab 3 Personenhaushalt

### **Wohnung allgemein**

Ofen zum Beheizen d. Wohnung	120,00 €	1-2 Personenhaushalt
	150,00 €	ab 3 Personenhaushalt
Waschmaschine	250,00 €	
Lampe	7,00 €	je Zimmer

### **Kinder**

Hochstuhl bei Bedarf	25,00 €	je Kind
----------------------	---------	---------

### **Wohnungsgrundeinrichtung**

Vorhänge pro Fenster 10,00 € incl. Vorhangstange 2,00 €	12,00 €	
Alternativ Springrollo/Jalousien	12,00 €	
Bodenbelag/Teppich pro m <sup>2</sup>	6,00 €	falls kein Bodenbelag vorhanden

## 7.4 Mehrbedarf Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt

Stand 12/2020

	1 Kind	Zwillingsgeburten	Ausgabetermin
Erstlingsausstattung	125,00 €		Ca. 8 Wochen vor Geburt
Erstlingsausstattung/Mehrlingsgeburten		250,00 €	Ca. 12 Wochen vor Geburt
Erstausrüstung Bekleidung Geburt	60,00 €	120,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
Kleiderschrank (Kind)	50,00 €	100,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
Kinderbett incl. Matratze	55,50 €	111,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
Kissen und Zudecke	15,00 €	30,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
2 x Bettwäsche	14,00 €	28,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
2 x Spanbettlaken	8,00 €	16,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt
Umstandskleidung	115,00 €	115,00 €	etwa im 4ten Monat nötig
Kinderwagen mit Einlage	75,00 €	150,00 €	Ca. 8 Wochen vor Geburt

## 7.5 Einmalige Beihilfen – Erstausrüstung Jugendbett

Stand August 2020

Bettgestell	39,00 €
Lattenrost	15,00 €
Matratze	27,00 €
Spannbettlaken (2-fach)	6,00 €
Bettenset (Kopfkissen und Zudecke)	15,00 €
Bettwäsche (2-fach)	12,00 €
Stützbrett	15,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>129,00 €</b>

## Abkürzungs- und Erläuterungsverzeichnis:

Allegro	Fachverfahren Jobcenter
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
GU	Gemeinschaftsunterkunft
KdU	Kosten der Unterkunft
LE	Leistungsempfänger
LKW	Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
LP	Leistungsperson
LRA	Landratsamt
MiZi	Mitteilung in Zivilsachen
OK.SOZIUS	Fachverfahren SHV
PZU	Postzustellungsurkund (§181 ZPO)
Rm	Raummeter
SB	Sachbearbeiter
SGL	Sachgebietsleitung
SHR	Sozialhilferichtlinien
SHV	Sozialhilfeverwaltung
SRm	Schüttraummeter
WW	Warmwasser
zGAST	Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Regierung

## Anmerkung und Hinweise:

- Zur besseren Lesbarkeit der Richtlinien wird auf eine differenzierte geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Es sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.
- Grundsätzlich wird auf die gesetzlichen Grundlagen insbesondere des Sozialgesetzbuchs verwiesen. Die Fachlichen Hinweise richten sich nach den Vollzugshinweisen des StMAS (<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php#sec3>).